



Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

405

Nummer 11

Kiel, 1. November 2013

Inhalt

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften	
Kirchengesetz zur Verwirklichung der Geschlechtergerechtigkeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Geschlechtergerechtigkeitsgesetz – GeschlGerG) Vom 11. Oktober 2013	406
Achtzehntes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes (18. Kirchenbesoldungsänderungsgesetz – 18. KBesÄndG) Vom 11. Oktober 2013.....	410
II. Bekanntmachungen	
Geschäftsordnung der Ersten Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Geschäftsordnung Erste Kirchenleitung – EKLGeschO) Vom 24. September 2013.....	411
Vertrag über die innere Ordnung des Hauptbereichs „Medienarbeit“ (Hauptbereich 6).....	414
Änderung der Zusammensetzung der Ersten Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.....	417
Pfarrstellenänderung.....	417
Pfarrstellenaufhebung.....	417
III. Pfarrstellenausschreibungen	
Pfarrstellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.....	418
Pfarrstellen außerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland	427
IV. Stellenausschreibungen	
Kirchenmusik.....	429
Soziale und bildende Berufe.....	430
V. Personalnachrichten	
.....	431

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

Kirchengesetz zur Verwirklichung der Geschlechtergerechtigkeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Geschlechtergerechtigkeitsgesetz – GeschlGerG) Vom 11. Oktober 2013

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zielsetzung
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Sprache
- § 4 Ehrenamtliche Dienste
- § 5 Geschlechtsparitätische Zusammensetzung von Gremien

Abschnitt 2

Gleichstellungsförderung

- § 6 Stellenausschreibung
- § 7 Auswahlverfahren
- § 8 Einstellung und beruflicher Aufstieg
- § 9 Personalentwicklung und Fortbildung

Abschnitt 3

Beauftragte für Geschlechtergerechtigkeit der Landeskirche

- § 10 Beauftragte für Geschlechtergerechtigkeit der Landeskirche
- § 11 Rechtsstellung der Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit der Landeskirche
- § 12 Aufgaben der Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit der Landeskirche
- § 13 Beteiligungsrechte der Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit der Landeskirche
- § 14 Beirat zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit

Abschnitt 4

Beauftragte für Geschlechtergerechtigkeit in den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden

- § 15 Beauftragte für Geschlechtergerechtigkeit in den Kirchenkreisen
- § 16 Beauftragte für Geschlechtergerechtigkeit in den Kirchengemeinden

Abschnitt 5

Statistische Erfassung und Auswertung

- § 17 Statistische Erfassung und Auswertung

Abschnitt 6

Schlussbestimmungen

- § 18 Verordnungsermächtigung
- § 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zielsetzung

1Ziel dieses Kirchengesetzes ist die Verwirklichung der Geschlechtergerechtigkeit und die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern, die in den unterschiedlichen Ebenen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland ehrenamtlich oder beruflich Dienste wahrnehmen. 2Unterschiedliche Geschlechterperspektiven sollen einbezogen und deren Gleichwertigkeit berücksichtigt, bestehende Ungleichbehandlungen abgebaut und die Vereinbarkeit von beruflichen Pflichten und Familienpflichten verbessert werden.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Die Verwirklichung des Zieles aus § 1 ist Aufgabe der Landeskirche, der Kirchenkreise, der Kirchengemeinden und ihrer Verbände.

(2) Insbesondere alle Personen mit Leitungsverantwortung sind verpflichtet, die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern.

§ 3

Sprache

1Kirchengesetze und andere Rechtsvorschriften sollen sprachlich der Gleichstellung von Frauen und Männern Rechnung tragen. 2Im Schriftverkehr sowie in Veröffentlichungen ist auf die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern zu achten.

§ 4

Ehrenamtliche Dienste

1Das in § 1 genannte Ziel ist auch bei der Übertragung von ehrenamtlichen Diensten und bei deren Begleitung zu beachten. 2Ferner soll die Zielsetzung bei der Wahrnehmung des Ehrenamtes berücksichtigt werden.

§ 5**Geschlechtsparitätische
Zusammensetzung von Gremien**

- (1) Gremien sollen in gleicher Anzahl mit Männern und Frauen besetzt werden.
- (2) Bei der Besetzung kirchlicher Gremien durch Wahl soll darauf hingewirkt werden, dass sich ebenso viele Frauen wie Männer zur Wahl stellen.
- (3) Bei der Entsendung oder Berufung in Gremien sollen die entsendenden oder berufenden Stellen ebenso viele Frauen wie Männer berücksichtigen. Sind einzelne Personen in ein bereits gebildetes Gremium zu entsenden oder zu berufen, soll auf den Ausgleich der Geschlechterrepräsentanz geachtet werden.

Abschnitt 2**Gleichstellungsförderung****§ 6****Stellenausschreibung**

- (1) Werden Stellen ausgeschrieben, so müssen sie sowohl für Frauen als auch für Männer ausgeschrieben werden. Eine Ausnahme zur Regelung in Satz 1 kann nur gemacht werden, wenn das Geschlecht wegen der Art der auszuübenden Tätigkeit oder der Bedingungen ihrer Ausübung eine wesentliche und entscheidende berufliche Anforderung darstellt, sofern der Zweck rechtmäßig und die Anforderung angemessen ist.
- (2) Sofern nicht dienstliche oder betriebliche Belange entgegenstehen, ist auf die Möglichkeit einer Beschäftigung in einer Teilzeitstelle hinzuweisen.
- (3) Sofern innerhalb einer Qualifikationsebene einer Dienststelle Frauen bzw. Männer unterrepräsentiert sind, sollen Stellenausschreibungen so abgefasst werden, dass besonders das unterrepräsentierte Geschlecht zu einer Bewerbung aufgefordert wird. In diesen Fällen soll in der Ausschreibung darauf hingewiesen werden, dass die Dienststelle bemüht ist, den Anteil des unterrepräsentierten Geschlechts in diesem Bereich zu erhöhen.
- (4) Sofern eine Stelle ausgeschrieben wird, hat sich die Ausschreibung ausschließlich an den Anforderungen der zu besetzenden Stelle zu orientieren.
- (5) Die einzelnen Qualifikationsebenen ergeben sich jeweils aus der Zusammenfassung der Entgelt- und Besoldungsgruppen, der in der Dienststelle angewandten Vergütungs- und Besoldungsordnungen, die bei wertender Betrachtung nach den erforderlichen Qualifikationen vergleichbar sind.

§ 7**Auswahlverfahren**

- (1) Sind in einer Dienststelle jeweils bezogen auf die Qualifikationsebenen Frauen oder Männer unterrepräsentiert, müssen Bewerberinnen oder Bewerber des unterrepräsentierten Geschlechts, die über eine vergleichbare Qualifikation (Eignung, Befähigung, fachliche Leistung) verfügen, zu einem Vorstellungsverfahren

eingeladen werden. Wenn ein Auswahlgremium besteht, dann sollen beide Geschlechter in diesem Gremium vertreten sein.

(2) Bei der Beurteilung der Qualifikation sollen auch familiäre und soziale Erfahrungen aus der Zeit einer Beurlaubung wegen Familienpflichten sowie durch ehrenamtliche Tätigkeit erworbene Fähigkeiten und Erfahrungen berücksichtigt werden, sofern diese Qualifikationen für die zu übertragende Tätigkeit von Bedeutung sind.

(3) Folgende Gründe dürfen bei der vergleichenden Bewertung nicht zum Nachteil einer Bewerberin oder eines Bewerbers berücksichtigt werden:

1. Unterbrechungen der Erwerbstätigkeit, geringe aktive Dienst- oder Beschäftigungszeiten, Reduzierung der Arbeitszeit oder Verzögerungen beim Abschluss einzelner Ausbildungsgänge, jeweils aufgrund der Wahrnehmung von Familienpflichten;
2. zeitliche Belastungen durch Familienpflichten und die Absicht, von der Möglichkeit der Arbeitszeitreduzierung Gebrauch zu machen.

§ 8**Einstellung und beruflicher Aufstieg**

In Dienststellen jeweils bezogen auf Qualifikationsebenen, in denen Frauen bzw. Männer unterrepräsentiert sind, sollen diejenigen Personen, die dem unterrepräsentierten Geschlecht angehören, bei gleichwertiger Qualifikation bei Einstellung, Beförderung oder Übertragung einer höher bewerteten Tätigkeit bevorzugt berücksichtigt werden, bis in diesen Bereichen Mitbewerberinnen und oder Mitbewerber in gleicher Anzahl vertreten sind. Ausnahmen sind zulässig, wenn in der Person einer Mitbewerberin oder eines Mitbewerbers wichtige Gründe vorliegen, die zur Wahrung der Einzelfallgerechtigkeit eine Ausnahme erfordern.

§ 9**Personalentwicklung und Fortbildung**

Alle Personen mit Leitungsverantwortung haben die Aufgabe, die für die Verwirklichung der Ziele dieses Kirchengesetzes erforderlichen Kompetenzen von Beschäftigten und ehrenamtlich tätigen Frauen und Männern zu fördern.

Abschnitt 3**Beauftragte für****Geschlechtergerechtigkeit der Landeskirche****§ 10****Beauftragte für****Geschlechtergerechtigkeit der Landeskirche**

- (1) Als Beauftragte für Geschlechtergerechtigkeit der Landeskirche sind eine Frau und ein Mann zu berufen.
- (2) Die Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit werden durch die Kirchenleitung berufen.

§ 11**Rechtsstellung der Beauftragten für
Geschlechtergerechtigkeit der Landeskirche**

- (1) ¹Die Dienstaufsicht führt die Präsidentin bzw. der Präsident des Landeskirchenamtes. ²Im Rahmen ihres Aufgabenbereiches arbeiten die Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit der Landeskirche weisungsfrei.
- (2) Die Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit dürfen weder in der Ausübung ihrer Aufgaben oder Befugnisse behindert noch wegen ihrer Tätigkeit benachteiligt oder begünstigt werden.
- (3) Die Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit sind nicht verpflichtet, vertrauliche und persönliche Informationen aus Beratungsgesprächen an die Aufsicht führende Stelle weiter zu geben, sofern nicht ein geordnetes Verfahren (Disziplinarverfahren oder arbeitsrechtliches Verfahren) in Gang gesetzt worden ist.
- (4) Die Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit haben, auch über ihre dienstliche Tätigkeit hinaus, Verschwiegenheit über persönliche Verhältnisse von Beschäftigten sowie ehrenamtlich Tätigen und über andere vertrauliche Angelegenheiten zu wahren.

§ 12**Aufgaben der Beauftragten für
Geschlechtergerechtigkeit der Landeskirche**

- (1) ¹Die Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit der Landeskirche begleiten und fördern die Umsetzung dieses Kirchengesetzes. ²Sie wirken bei Maßnahmen, wie insbesondere der Erarbeitung von Kirchengesetzen und Rechtsverordnungen oder der Entwicklung von Leitbildern und Zielvereinbarungen mit, die besondere Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern haben oder die Vereinbarkeit von Beruf und Familie betreffen.
- (2) ¹Zweimal im Jahr laden die Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit der Landeskirche die Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit in den Kirchenkreisen zu einem Konvent ein. ²Die Teilnahme der Beauftragten aus den Kirchenkreisen an den Konventen soll ermöglicht werden.
- (3) Die Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit der Landeskirche sind Teil der Beschwerdestelle nach § 13 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897) in seiner jeweils geltenden Fassung für alle landeskirchlichen Beschäftigungsverhältnisse.

§ 13**Beteiligungsrechte der Beauftragten für
Geschlechtergerechtigkeit der Landeskirche**

- (1) ¹Die Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit der Landeskirche sollen an gleichstellungsrelevanten Vorhaben der Landeskirche beteiligt werden. ²Die hierfür erforderlichen Unterlagen sind frühzeitig vorzulegen und die erbetenen Auskünfte zu erteilen.

(2) ¹Die Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit der Landeskirche nehmen an den Sitzungen des Kollegiums des Landeskirchenamtes (Große Runde) und der Gesamtkonferenz der Hauptbereichsleitungen mit beratender Stimme teil. ²Sie informieren diese Gremien in Fragen der Geschlechtergerechtigkeit und prüfen Vorlagen auf mögliche Diskriminierung von Frauen oder Männern.

(3) ¹Die Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit der Landeskirche berichten einmal jährlich der Landessynode. ²Zu Themen, die ihren Arbeitsbereich betreffen, ist den Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit der Landeskirche in den Sitzungen der Landessynode das Wort zu erteilen.

(4) ¹An Stellenausschreibungen und Besetzungsverfahren für Leitungsämter auf landeskirchlicher Ebene sind die Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit der Landeskirche rechtzeitig durch Vorlage der Bewerbungsunterlagen und beratende Stimme im Auswahlgremium zu beteiligen. ²Das gilt nicht für das Amt des Präsidenten bzw. der Präsidentin des Landeskirchenamtes und von der Landessynode zu besetzende Leitungsämter.

(5) ¹Die Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit der Landeskirche sind Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft der Frauenreferate und Gleichstellungsstellen in den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD). ²Sie halten Verbindung mit kirchlichen und gesellschaftlichen Organisationen auf dem Gebiet ihres Arbeitsfeldes.

§ 14**Beirat zur Förderung der
Geschlechtergerechtigkeit**

- (1) Die Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit der Landeskirche können in ihrer Arbeit durch einen Beirat unterstützt werden.
- (2) Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung Bestimmungen über die Bildung, die Aufgaben und die Rechte sowie die Zusammensetzung des Beirates erlassen.

Abschnitt 4**Beauftragte für Geschlechtergerechtigkeit in
den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden****§ 15****Beauftragte für Geschlechtergerechtigkeit in
den Kirchenkreisen**

- (1) Als Beauftragte für Geschlechtergerechtigkeit in den Kirchenkreisen sollen durch den jeweiligen Kirchenkreisrat mindestens eine Frau und ein Mann berufen werden.
- (2) Die Beauftragung erfolgt in der Regel für den Zeitraum von vier Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung.
- (3) Die Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit in den Kirchenkreisen begleiten und fördern die Umsetzung dieses Kirchengesetzes im Kirchenkreis.

(4) Die Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit in den Kirchenkreisen können dem Kirchenkreis Empfehlungen zur Verwirklichung des in § 1 genannten Zieles geben. Die Kirchenkreisräte haben sich mit den Empfehlungen auseinanderzusetzen sowie Beanstandungen nachzugehen.

(5) Die Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit in den Kirchenkreisen werden mit den zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Sachmitteln ausgestattet. Ihnen werden aufgabenbezogene Fortbildungen ermöglicht.

(6) Die Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit in den Kirchenkreisen tauschen sich zweimal im Jahr in Konventen zum Thema Geschlechtergerechtigkeit aus.

(7) Die Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit in den Kirchenkreisen sind, soweit sie hauptamtlich Beschäftigte sind, im erforderlichen Umfang von den sonstigen dienstlichen Aufgaben zu entlasten. Sie dürfen wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt oder begünstigt werden; dies gilt auch für ihre berufliche Entwicklung.

(8) Die Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit in den Kirchenkreisen haben, auch über die Zeit ihrer Bestellung hinaus, Verschwiegenheit über persönliche Verhältnisse von Beschäftigten sowie ehrenamtlich Tätigen und über andere vertrauliche Angelegenheiten zu wahren.

§ 16

Beauftragte für Geschlechtergerechtigkeit in den Kirchengemeinden

Als Beauftragte für Geschlechtergerechtigkeit in den Kirchengemeinden sollte durch den jeweiligen Kirchengemeinderat eine Person benannt werden. Die Regelungen des § 15 Absatz 2 bis 4, 7 und 8 gelten entsprechend.

Abschnitt 5

Statistische Erfassung und Auswertung

(1) Alle Dienststellen mit mindestens 16 Beschäftigten erstellen alle zwei Jahre eine Statistik gemäß Anlage, in der zum Stichtag 31. Dezember für den Berichtszeitraum auszuweisen sind:

1. die Zahl der Beschäftigten einschließlich der wegen Familienpflichten Beurlaubten, getrennt nach Geschlecht, Qualifikationsebenen,
2. die Zahl der mit Teilzeitbeschäftigten besetzten Planstellen, getrennt nach Geschlecht, Qualifikationsebenen.

(2) Die erste Statistik ist zum Stichtag 31. Dezember 2013 zu erstellen.

(3) Die Statistiken sollen in einem Gespräch zwischen der Dienststellenleitung und den Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit der jeweiligen Ebene ausgewertet werden. Sind keine Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit benannt worden, wird die Statistik mit den Beauftragten für Geschlechtergerech-

tigkeit der nächsthöheren Ebene ausgewertet. Wird festgestellt, dass Frauen oder Männer in einer Dienststelle jeweils bezogen auf die Qualifikationsebene unterrepräsentiert sind, werden die Ursachen dafür erörtert und die Ziele nach § 1 beraten sowie Maßnahmen festgelegt. Für die Umsetzung dieser Maßnahmen ist ein Zeitplan aufzustellen. Die Rechte der Mitarbeitervertretung bleiben unberührt.

(4) Die Kosten für die statistische Erfassung sind von den Dienststellen zu tragen.

§ 17

Statistische Erfassung und Auswertung

(1) Alle Dienststellen mit mindestens 16 Beschäftigten erstellen alle zwei Jahre eine Statistik gemäß Anlage, in der zum Stichtag 31. Dezember für den Berichtszeitraum auszuweisen sind:

1. die Zahl der Beschäftigten einschließlich der wegen Familienpflichten Beurlaubten, getrennt nach Geschlecht, Qualifikationsebenen,
2. die Zahl der mit Teilzeitbeschäftigten besetzten Planstellen, getrennt nach Geschlecht, Qualifikationsebenen.

(2) Die erste Statistik ist zum Stichtag 31. Dezember 2013 zu erstellen.

(3) Die Statistiken sollen in einem Gespräch zwischen der Dienststellenleitung und den Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit der jeweiligen Ebene ausgewertet werden. Sind keine Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit benannt worden, wird die Statistik mit den Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit der nächsthöheren Ebene ausgewertet. Wird festgestellt, dass Frauen oder Männer in einer Dienststelle jeweils bezogen auf die Qualifikationsebene unterrepräsentiert sind, werden die Ursachen dafür erörtert und die Ziele nach § 1 beraten sowie Maßnahmen festgelegt. Für die Umsetzung dieser Maßnahmen ist ein Zeitplan aufzustellen. Die Rechte der Mitarbeitervertretung bleiben unberührt.

(4) Die Kosten für die statistische Erfassung sind von den Dienststellen zu tragen.

Abschnitt 6

Schlussbestimmungen

§ 18

Verordnungsermächtigung

Das Nähere über die geschlechtergerechte Gremienbesetzung, die Stellenausschreibungs- und -auswahlverfahren sowie die Aufgaben und Befugnisse der Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit der Landeskirche kann die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung regeln.

§ 19

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung zur Durchführung des Gemeinschaftsförderungsgesetzes vom 7. Dezember 1993 (GVOBl. 1994 S. 16) außer Kraft.

Schwerin, 11. Oktober 2013

Der Vorsitzende
der Ersten Kirchenleitung
Gerhard Ulrich
Landesbischof

Az.: G:LKND:28 – GG Mei

—————

**Achtzehntes Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes
(18. Kirchenbesoldungsänderungsgesetz –
18. KBesÄndG)
Vom 11. Oktober 2013**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchenbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 2010 (GVOBl. S. 218), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 23. November 2011 (GVOBl. S. 326) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 25c folgende Angabe eingefügt:

„§ 25d Überleitung in die Anlage zum Kirchenbesoldungsgesetz“

2. Nach § 25c wird folgender § 25d eingefügt:

„§ 25d

Überleitung in die Anlage zum
Kirchenbesoldungsgesetz

(1) Der Landeskirchliche Beauftragte bei dem Landtag und der Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern erhält im Zeitraum vom 1. Juni 2012 bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des 18. Kirchenbesoldungsänderungsgesetzes eine Zulage nach § 9 in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe A 15.

(2) Der Referent des Landesbischofs erhält für seine Tätigkeit als Referent des Vorsitzenden der Vorläufigen Kirchenleitung bzw. als Referent des Vorsitzenden der Ersten Kirchenleitung bzw. als Referent des Landesbischofs im Zeitraum vom 1. Juni 2012 bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des 18. Kirchenbesoldungsänderungsgesetzes eine Zulage nach § 9 in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe A 15.“

3. Die Anlage „Besoldungsordnungen A und B“ wird wie folgt geändert:

a) In Fußnote 2 zu Besoldungsgruppe A 13 wird nach Buchstabe d folgender Buchstabe e eingefügt:

„e) als Leiterin oder Leiter eines Hauptbereiches eine Zulage in Höhe des Unter-

schiedes zur Besoldungsgruppe A 15 und eine nichtruhegehaltfähige Zulage in Höhe des halben Unterschiedes zwischen dem Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 15 und dem Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 16,“

b) In Fußnote 2 zu Besoldungsgruppe A 13 wird der bisherige Buchstabe e zu Buchstabe f und wie folgt geändert:

Die Angabe „Darüber hinaus erhält sie oder er als Leiterin oder Leiter eines Hauptbereiches eine nichtruhegehaltfähige Zulage in Höhe des halben Unterschiedes zwischen dem Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 15 und dem Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 16.“ wird gestrichen.

c) In Fußnote 2 zu Besoldungsgruppe A 13 wird der bisherige Buchstabe f zu Buchstabe g und wie folgt geändert:

aa) Nach der Angabe „als Leiterin oder Leiter des Amtes für Öffentlichkeitsdienst der Nordelbischen Kirche,“ wird die Angabe „als Landeskirchliche Beauftragte oder Landeskirchlicher Beauftragter bei Landesparlament und Landesregierung,“ eingefügt.

bb) Nach der Angabe „als Referentin oder Referent der Kirchenleitung,“ wird die Angabe „als Referentin oder Referent der Landesbischofin bzw. des Landesbischofs,“ eingefügt.

d) In Fußnote 2 zu Besoldungsgruppe A 14 wird nach Buchstabe d folgender Buchstabe e eingefügt:

„e) als Leiterin oder Leiter eines Hauptbereiches eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe A 15 und eine nichtruhegehaltfähige Zulage in Höhe des halben Unterschiedes zwischen dem Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 15 und dem Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 16,“

e) In Fußnote 2 zu Besoldungsgruppe A 14 wird der bisherige Buchstabe e zu Buchstabe f und wie folgt geändert:

Die Angabe „Darüber hinaus erhält sie oder er als Leiterin oder Leiter eines Hauptbereiches eine nichtruhegehaltfähige Zulage in Höhe des halben Unterschiedes zwischen dem Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 15 und dem Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 16.“ wird gestrichen.

f) In Fußnote 2 zu Besoldungsgruppe A 14 wird der bisherige Buchstabe f zu Buchstabe g und wie folgt geändert:

aa) Nach der Angabe „als Leiterin oder Leiter des Amtes für Öffentlichkeitsdienst der Nordelbischen Kirche,“ wird die Angabe „als Landeskirchliche Beauf-

tragte oder Landeskirchlicher Beauftragter bei Landesparlament und Landesregierung,“ eingefügt.

- bb) Nach der Angabe „als Referentin oder Referent der Kirchenleitung,“ wird die Angabe „als Referentin oder Referent der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs,“ eingefügt.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

*

Das vorstehende, von der Landessynode am 21. September 2013 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, 11. Oktober 2013

Der Vorsitzende
der Ersten Kirchenleitung

Gerhard Ulrich
Landesbischof

Az.: G:LKND:24:1 – DAR Lu

II. Bekanntmachungen

Geschäftsordnung der Ersten Kirchenleitung der Evangelisch- Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Geschäftsordnung Erste Kirchenleitung – EKLGeschO) Vom 24. September 2013

Die Erste Kirchenleitung hat sich nach Artikel 6 Absatz 10 der Verfassung die folgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1

Sitzungen der Ersten Kirchenleitung

(1) Die Erste Kirchenleitung tritt in der Regel monatlich zu einer Sitzung zusammen. In ihren Sitzungen legt sie die Termine und Orte der folgenden Sitzungen fest. Das vorsitzende Mitglied der Ersten Kirchenleitung setzt die vorläufige Tagesordnung fest, bereitet mit der Referentin bzw. dem Referenten der Ersten Kirchenleitung die Sitzung vor und beruft die Erste Kirchenleitung ein. Die Erste Kirchenleitung ist auf Antrag von mindestens einem Drittel ihrer stimmberechtigten Mitglieder sowie auf Antrag der bzw. des Präses der Landessynode einzuberufen.

(2) Jedes stimmberechtigte Mitglied der Ersten Kirchenleitung kann Punkte zur Tagesordnung bei der Referentin bzw. dem Referenten der Ersten Kirchenleitung anmelden. Die Teilnehmenden nach § 2 Absatz 2 bis Absatz 5 sowie die Dezernentinnen und Dezernenten des Landeskirchenamtes in Angelegenheiten ihres Dezernates, die einer Beschlussfassung durch die Erste Kirchenleitung bedürfen, können darum bitten, dass Punkte auf die Tagesordnung genommen werden.

(3) Für jeden Tagesordnungspunkt ist, sofern sich nicht aus der Natur der Sache etwas anderes ergibt oder das vorsitzende Mitglied der Ersten Kirchenleitung etwas anderes anordnet, eine schriftliche Vorlage zu erstellen und den Teilnahmerechtigten zugleich mit der Einladung zuzusenden. Die schriftliche Vorlage soll in gestraffter Form die Angelegenheit dar-

stellen, die bereits beteiligten oder noch zu beteiligenden Gremien oder Personen benennen, einen Beschlussvorschlag, eine kurze Begründung und einen Hinweis auf mögliche finanzielle Auswirkungen enthalten. Die eingegangenen Stellungnahmen der zu beteiligenden Gremien sind der Vorlage beizufügen.

(4) Im Namen des vorsitzenden Mitgliedes der Ersten Kirchenleitung lädt die Referentin bzw. der Referent der Ersten Kirchenleitung zu den Sitzungen ein. Die Einladung soll den Teilnehmenden nach § 2 spätestens zehn Tage vor Beginn der Sitzung zugehen. Sie soll Tag, Ort, Anfangszeit und die voraussichtliche Dauer der Sitzung sowie die vorläufige Tagesordnung und schriftliche Vorlagen zu den Tagesordnungspunkten enthalten. Tischvorlagen können nur mit Zustimmung der stimmberechtigten Mitglieder der Ersten Kirchenleitung behandelt werden.

(5) Ist ein stimmberechtigtes Mitglied der Ersten Kirchenleitung verhindert, benachrichtigt es unverzüglich das Büro der Ersten Kirchenleitung. Dieses sorgt für eine umgehende Einladung des stellvertretenden Mitgliedes.

§ 2

Teilnahme

(1) An den Sitzungen der Ersten Kirchenleitung nehmen die Mitglieder nach Teil 1 § 26 Absatz 2 Einführungsgesetz vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 5. März 2013 (KABl. S. 144) geändert worden ist, teil. Sie sind stimmberechtigt. Kann ein Mitglied der Ersten Kirchenleitung nach Satz 1 an einer Sitzung nicht teilnehmen, nimmt das jeweilige stellvertretende Mitglied mit Stimmrecht teil.

(2) Die bzw. der Präses und im Verhinderungsfall eine bzw. ein Vizepräses der Landessynode ist berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Ersten Kirchenleitung teilzunehmen.

(3) Die Präsidentin bzw. der Präsident und im Verhinderungsfall eine Vizepräsidentin bzw. ein Vizepräsident des Landeskirchenamtes nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Ersten Kirchenleitung teil.

(4) ¹Eine Landespastorin bzw. ein Landespastor der Diakonischen Werke nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Ersten Kirchenleitung teil. ²Sie bzw. er kann sich im Verhinderungsfall durch eine andere Landespastorin oder einen anderen Landespastor der Diakonischen Werke vertreten lassen.

(5) Folgende Personen nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Ersten Kirchenleitung teil:

1. die Referentin bzw. der Referent der Kirchenleitung bzw. im Verhinderungsfall die zu ihrer bzw. seiner Vertretung bestimmte Person,
2. die Leiterin bzw. der Leiter der Stabsstelle Presse und Kommunikation bzw. im Verhinderungsfall die zu ihrer bzw. seiner Vertretung bestimmte Person,
3. die Landeskirchlichen Beauftragten bei Landesparlament und Landesregierung,
4. die Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten des Landeskirchenamtes, sofern eine Vizepräsidentin bzw. ein Vizepräsident nicht bereits als Vertreterin bzw. Vertreter gemäß Absatz 3 teilnimmt.

(6) Das vorsitzende Mitglied der Ersten Kirchenleitung kann für einzelne Tagesordnungspunkte oder für die gesamte Sitzung Gäste einladen.

§ 3

Berichterstattung an die Synode

Die Erste Kirchenleitung erstattet der Landessynode durch das vorsitzende oder das erste bzw. das zweite stellvertretende vorsitzende Mitglied regelmäßig Bericht.

§ 4

Ausschüsse; Beauftragte; Kontaktpersonen

(1) ¹Die Erste Kirchenleitung kann aus ihrer Mitte Ausschüsse bilden und ihnen die Entscheidung übertragen, wenn ihre Gesamtverantwortung nicht beeinträchtigt wird. ²Im Fall einer Entscheidungsübertragung hat der Ausschuss seine Beschlüsse einstimmig zu fassen, anderenfalls ist die Sache zur Entscheidung der Ersten Kirchenleitung vorzulegen. ³Die Erste Kirchenleitung ist in ihrer nächsten Sitzung über Entscheidungen zu unterrichten. ⁴Die Übertragung von Aufgaben auf einen Ausschuss beinhaltet den Themenschwerpunkt sowie die Zielsetzung der Kirchenleitung.

(2) Die Erste Kirchenleitung kann zu ihrer Beratung Beauftragte bestellen oder weitere Ausschüsse bilden, denen mindestens ein Mitglied der Ersten Kirchenleitung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 angehört.

(3) ¹Die Erste Kirchenleitung bestimmt anhand des Geschäftsverteilungsplanes des Landeskirchenamtes einzelne Mitglieder der Ersten Kirchenleitung

nach § 2 Absatz 1 Satz 1 zu Kontaktpersonen für Dezernate des Landeskirchenamtes. ²Die Dezententinnen und Dezenten halten die Kontaktpersonen in geeigneter Weise über alle für ihre Arbeit bedeutsamen Angelegenheiten auf dem Laufenden.

§ 5

Büro der Ersten Kirchenleitung

(1) ¹Das Büro der Ersten Kirchenleitung wird durch die Referentin bzw. den Referenten der Ersten Kirchenleitung geleitet. ²Dieser bzw. diesem obliegt die laufende Verwaltung der Angelegenheiten der Ersten Kirchenleitung.

(2) Die Führung des Dienstsiegels der Kirchenleitung wird durch die Referentin bzw. den Referenten der Ersten Kirchenleitung geregelt.

§ 6

Landeskirchenamt

(1) Das Landeskirchenamt regt Beschlüsse der Ersten Kirchenleitung an, bereitet sie vor und führt sie aus.

(2) ¹Die Präsidentin bzw. der Präsident des Landeskirchenamtes hat die Erste Kirchenleitung über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten. ²Das vorsitzende Mitglied der Ersten Kirchenleitung kann von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Landeskirchenamtes Berichte anfordern.

(3) ¹Für die Abwicklung ihrer Geschäfte kann sich die Erste Kirchenleitung der Hilfe durch das Landeskirchenamt bedienen. ²Die Zuständigkeit innerhalb des Landeskirchenamtes bestimmt die Präsidentin bzw. der Präsident des Landeskirchenamtes im Rahmen des Geschäftsverteilungsplanes des Landeskirchenamtes.

(4) Rechtsverbindliche Erklärungen, die die Erste Kirchenleitung gemäß Artikel 88 der Verfassung abgibt, sind der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Landeskirchenamtes vorher zur Kenntnis zu geben.

(5) Die Erste Kirchenleitung kann das Landeskirchenamt zur Vertretung der Landeskirche im Rechtsverkehr bevollmächtigen.

§ 7

Sitzungsverlauf

(1) ¹Die Erste Kirchenleitung fasst ihre Beschlüsse in Sitzungen. ²Ausnahmsweise kann das vorsitzende Mitglied der Ersten Kirchenleitung eine schriftliche Abstimmung herbeiführen. ³Widerspricht ein Mitglied der Ersten Kirchenleitung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 der schriftlichen Beschlussfassung, so ist eine außerordentliche Sitzung einzuberufen oder die Beschlussfassung der nächsten Sitzung vorzubehalten.

(2) ¹Kann eine Entscheidung nicht ohne Schaden für die Sache bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben oder auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden, so kann das vorsitzende Mitglied der Ersten Kirchenleitung sie treffen und das Landeskirchenamt anweisen, die Entscheidung sofort durchzuführen. ²Das vorsitzende Mitglied der Ersten Kirchenleitung soll sich mit den

stellvertretenden vorsitzenden Mitgliedern der Ersten Kirchenleitung hierüber verständigen. ³Die Mitglieder der Ersten Kirchenleitung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 sind über die Entscheidung unverzüglich zu benachrichtigen. ⁴Die Entscheidung ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

(3) ¹Die Sitzungen der Ersten Kirchenleitung sind nicht öffentlich. ²Sie beginnen mit einer Andacht und enden mit einem Reisesegen.

(4) ¹Das vorsitzende Mitglied der Ersten Kirchenleitung leitet die Sitzungen. ²Es kann die Leitung an ein stellvertretendes vorsitzendes oder an ein anderes stimmberechtigtes Mitglied der Ersten Kirchenleitung übertragen.

(5) ¹Die Sitzungsleitung stellt zu Beginn der Sitzung und auf Antrag in ihrem Verlauf die Beschlussfähigkeit fest. ²Die Erste Kirchenleitung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen ist und mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(6) Die Erste Kirchenleitung stellt zu Beginn der Sitzung die endgültige Tagesordnung fest.

(7) In den Sitzungen sind Festlegungen im Hinblick auf Veröffentlichungen über den Verlauf und die Beschlüsse der Sitzung zu treffen.

§ 8

Verschwiegenheitspflicht

¹Über die Beratungen und die schriftlichen Unterlagen der Ersten Kirchenleitung, sofern sie erkennbar der Vertraulichkeit bedürfen, und die Ergebnisse der Beratungen, insbesondere über alle Personalangelegenheiten, ist Verschwiegenheit zu wahren. ²Dies gilt auch für die Zuweisung von veröffentlichten Zitaten aus den Beratungen auf einzelne Personen. ³Dies gilt nicht, soweit die Beratungsergebnisse veröffentlicht oder sonst weitergegeben werden.

§ 9

Beratung

(1) In den Beratungen erteilt die Sitzungsleitung das Wort grundsätzlich nach der Reihenfolge der Meldungen.

(2) Von Beratungen und Entscheidungen mit Ausnahme von Wahlen sind Personen unter den Voraussetzungen der §§ 9 und 10 des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils geltenden Fassung ausgeschlossen.

(3) ¹Wortmeldungen zur Geschäftsordnung haben Vorrang. ²Eine Rednerin bzw. ein Redner oder eine Abstimmung darf durch sie nicht unterbrochen werden.

§ 10

Antragstellung

(1) Das Recht, Anträge zu stellen, steht ausschließlich den stimmberechtigten Mitgliedern der Ersten Kirchenleitung nach § 2 Absatz 1 zu.

(2) Änderungs- und Gegenanträge können zu jedem Gegenstand gestellt werden, solange die Abstimmung noch nicht begonnen hat.

(3) ¹Vor jeder Beschlussfassung wird der Antrag, über den abgestimmt werden soll, von der Sitzungsleitung bezeichnet. ²Sind zu demselben Gegenstand mehrere Anträge gestellt, so ist über den weitest gehenden zuerst abzustimmen. ³Entscheidend ist der Grad der Abweichung von der Vorlage. ⁴Im Zweifel entscheidet die Sitzungsleitung.

§ 11

Beschlussfassung

(1) ¹Bei Abstimmungen über Beschlüsse entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Ja- oder Nein-Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der Ersten Kirchenleitung. ²Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) ¹Abstimmungen erfolgen in der Regel offen durch Handzeichen. ²Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes der Ersten Kirchenleitung ist die Abstimmung mittels Stimmzetteln vorzunehmen.

§ 12

Wahlen

(1) Wahlen, Berufungen und Entsendungen werden in der Regel geheim und mittels Stimmzetteln durchgeführt.

(2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der Ersten Kirchenleitung auf sich vereinigt.

(3) Die vorgeschlagenen Wahlberechtigten sind an der Ausübung des aktiven Wahlrechtes nicht gehindert.

(4) Sind für ein Amt mehr als zwei Kandidatinnen bzw. Kandidaten zur Wahl vorgeschlagen und erhält keine der Kandidatinnen bzw. keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben.

(5) ¹Stehen nicht mehr als zwei Kandidatinnen bzw. Kandidaten zur Wahl und wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so ist die Wahl zu wiederholen. ²Erreicht keiner der Kandidatinnen bzw. Kandidaten die erforderliche Mehrheit, so ist ein neuer Wahlvorschlag aufzustellen.

(6) Bei Berufungen und Entsendungen in Gremien findet Absatz 2 keine Anwendung.

§ 13 Protokoll

- (1) Über jede Sitzung der Ersten Kirchenleitung wird ein Protokoll geführt.
- (2) Das Protokoll muss enthalten:
1. Tag, Ort, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Beginn und Ende der Sitzung,
 2. die Namen der Teilnehmenden (gegebenenfalls bei teilweiser Sitzungsteilnahme deren Anwesenheitszeit und die mitberatenden und mitbeschlossenen Tagesordnungspunkte) unter Bezeichnung der Sitzungsleitung (gegebenenfalls mit Zeitangaben) und der Protokollführung,
 3. die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 4. die Tagesordnung,
 5. die Feststellung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung,
 6. Wortbeiträge auf Antrag,
 7. die Beschlüsse im Wortlaut und die für die Ausführung Verantwortlichen und
 8. die Ergebnisse von Wahlen unter Angabe der Stimmzahlen.
- (3) Das Protokoll wird von der Sitzungsleitung und der Protokollführung unterzeichnet.
- (4) Das Protokoll ist in Abschrift den Mitgliedern und den stellvertretenden Mitgliedern der Ersten Kirchenleitung, den weiteren in § 2 benannten Teilnehmenden sowie den Dezernentinnen und Dezernenten und den Referentinnen und Referenten des Landeskirchenamtes zu übersenden.
- (5) 1Das Protokoll ist nur für den Dienstgebrauch bestimmt. 2Die Abschriften sind entsprechend zu kennzeichnen und unterliegen der Verschwiegenheitspflicht nach § 8.
- (6) Das Protokoll soll auf der nächsten Sitzung festgestellt und genehmigt werden.

§ 14 Anwendung der Geschäftsordnung

- (1) Über während einer Sitzung der Ersten Kirchenleitung auftretende Zweifel im Hinblick auf die Auslegung oder Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet die Sitzungsleitung oder auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes die Erste Kirchenleitung.
- (2) Abweichungen von der Geschäftsordnung im Einzelfall bedürfen eines einstimmigen Beschlusses der stimmberechtigten Mitglieder der Ersten Kirchenleitung.

§ 15 Veröffentlichung

Diese Geschäftsordnung und deren Änderungen werden im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bekannt gegeben.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Schwerin, 24. September 2013

Der Vorsitzende
der Ersten Kirchenleitung
Gerhard Ulrich
Landesbischof

Az.: NK 1344 – R Gö

Vertrag über die innere Ordnung des Hauptbereichs „Medienarbeit“ (Hauptbereich 6)

Nachstehend wird der Vertrag über die innere Ordnung des Hauptbereichs „Medienarbeit“ (Hauptbereich 6) vom 11. Oktober 2013 aufgrund von § 9 Absatz 2 des Vertrages in Verbindung mit § 11 des Hauptbereichsgesetzes vom 11. März 2008 (GVOBl. S. 110,134) sowie § 3 Absatz 2 und § 4 des Kirchengesetzes über die Errichtung des Hauptbereichs „Medienarbeit“ (Hauptbereich 6) vom 11. März 2008 (GVOBl. S. 110,116,134) bekannt gemacht.

Kiel, 11. Oktober 2013

Landeskirchenamt
Naß

Az.: NK-HB 6000 – T Na

*

Vertrag über die innere Ordnung des Hauptbereichs „Medienarbeit“ (Hauptbereich 6) Vom 11. Oktober 2013

Zwischen

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, vertreten durch die Erste Kirchenleitung,

– im Folgenden Nordkirche genannt –

und

der Evangelischer Presseverband Norddeutschland GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer,

– im Folgenden epnGmbH genannt –

wird auf der Grundlage von § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 4 des Kirchengesetzes über die Errichtung des Hauptbereichs „Medienarbeit“ (Hauptbereich 6) vom 11. März 2008 (GVOBl. S. 110, 116, 134) der folgende Vertrag über die innere Ordnung des Hauptbereichs „Medienarbeit“ (Hauptbereich 6) geschlossen:

Präambel

Dieser Vertrag dient der Ausgestaltung der Zusammenarbeit der Vertragsparteien in dem nach dem Hauptbereichsgesetz (HBG) sowie dem Kirchengesetz über die Errichtung des Hauptbereichs „Medienarbeit“ (Hauptbereich 6) errichteten Hauptbereich.

§ 1 Grundsätze

(1) Die epnGmbH arbeitet als rechtlich selbstständiger Träger kirchlicher Arbeit mit der Nordkirche im Hauptbereich „Medienarbeit“ (Hauptbereich 6) zusammen. Ziel ist die gemeinschaftliche Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 des Kirchengesetzes über die Errichtung des Hauptbereichs „Medienarbeit“ (Hauptbereich 6).

(2) Dem Hauptbereich gehören das Amt für Öffentlichkeitsdienst (AfÖ) und die epnGmbH an. Das AfÖ nimmt derzeit die gemeinsamen Aufgaben im Bereich „Theologie und Öffentlichkeitsarbeit“ wahr. Die epnGmbH nimmt derzeit die gemeinsamen Aufgaben in der Förderung der kirchlichen Medienarbeit durch Wort, Schrift, Ton und Bild wahr. Der Hauptbereich verwendet dabei den Namenszusatz „Medienwerk der Nordkirche“. Die redaktionelle Unabhängigkeit des Bereiches „Publizistik“ wird durch das Redaktionsstatut der Anlage 1 zu diesem Vertrag gewährleistet.

(3) Der Beitritt weiterer rechtlich selbstständiger Träger kirchlicher Arbeit zum Hauptbereich bedarf der Zustimmung aller Vertragsparteien.

§ 2

Gemeinschaftliche Steuerung

(1) Die Abstimmung und Steuerung der gemeinsamen Arbeit in den nach § 2 des Kirchengesetzes über die Errichtung des Hauptbereichs „Medienarbeit“ (Hauptbereich 6) bestimmten Arbeitsfeldern nimmt eine Steuerungsgruppe wahr.

(2) Die Steuerungsgruppe besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

1. eine Bischöfin oder ein Bischof der Nordkirche;
2. die Leiterin bzw. der Leiter des Amtes für Öffentlichkeitsdienst (AfÖ);
3. zwei vom Aufsichtsrat der epnGmbH berufene Vertreterinnen oder Vertreter der epnGmbH, unter denen wenigstens eine Geschäftsführerin bzw. ein Geschäftsführer sein muss;
4. drei von der Landessynode gewählte ehrenamtliche Mitglieder, wobei eine gleichmäßige Repräsentanz der Sprengel nach Artikel 101 Absatz 1 der Verfassung anzustreben ist;
5. ein von der Kirchenleitung zu bestimmendes Mitglied.

Die Mitglieder nach den Nummern 1 bis 5 berufen für die Dauer von höchstens sechs Jahren zwei fachkundige Personen als weitere stimmberechtigte Mitglieder, die weder in einem Anstellungsverhältnis zu einem Vertragspartner stehen, noch Mitglied der Lan-

dessynode oder der Kirchenleitung sind. Für jedes Mitglied nach den Nummern 2 bis 5 wird je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt, die oder der im Verhinderungsfalle das Stimmrecht wahrnimmt. Die Stellvertreterinnen bzw. Stellenvertreter können beratend an den Sitzungen teilnehmen.

(3) Das für den Hauptbereich zuständige Mitglied des Kollegiums des Landeskirchenamtes nimmt mit beratender Stimme teil. Das vorsitzende Mitglied des Aufsichtsrates der epnGmbH kann mit beratender Stimme teilnehmen, sofern sie oder er nicht nach Absatz 2 Nummer 3 berufen wurde.

(4) Die Steuerungsgruppe soll mindestens zweimal im Jahr von der Geschäftsführung nach Absatz 7 unter Zusendung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden. Verlangen mindestens zwei Mitglieder der Steuerungsgruppe unter Angabe und Erläuterung der von Ihnen gewünschten Tagesordnungspunkte eine Einberufung der Steuerungsgruppe, so hat die Geschäftsführung unverzüglich eine Sitzung der Steuerungsgruppe einzuberufen, die innerhalb von vier Wochen nach Eingang des schriftlich begründeten Einberufungsbegehrens anzuberaumen ist.

(5) Die Steuerungsgruppe kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der sie für die Vorbereitung und Durchführung von Aufgaben die Einsetzung von Ausschüssen regeln kann.

(6) Die Steuerungsgruppe fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

(7) Das Landeskirchenamt wird mit der Geschäftsführung der Steuerungsgruppe beauftragt.

§ 3

Sprecherin oder Sprecher der Steuerungsgruppe

(1) Die Mitglieder der Steuerungsgruppe wählen für die Dauer von vier Jahren aus dem Kreis der Mitglieder nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 bis 3 eine Sprecherin bzw. einen Sprecher und eine stellvertretende Sprecherin bzw. einen stellvertretenden Sprecher.

(2) Die Sprecherin bzw. der Sprecher, im Verhinderungsfalle die stellvertretende Sprecherin bzw. der stellvertretende Sprecher, vertritt die Belange des Hauptbereichs in Öffentlichkeit und Gesellschaft. Sie bzw. er stimmt sich dabei mit der Leitung des Amtes für Öffentlichkeitsdienst und der Geschäftsführung der epnGmbH ab. Sie bzw. er berichtet der Steuerungsgruppe.

(3) Der Sprecher bzw. die Sprecherin vertritt die Belange des Hauptbereichs „Medienarbeit“ (Hauptbereich 6) sowie der dem Hauptbereich angehörenden Dienste und Werke nach Maßgabe der in der Steuerungsgruppe gefassten Beschlüsse in der Gesamtkonferenz der Hauptbereichsleitungen (§ 14 Hauptbereichsgesetz).

§ 4**Aufgaben der Steuerungsgruppe**

(1) Die Steuerungsgruppe hat folgende Aufgaben:

1. Entwicklung der Gesamtkonzeption des Hauptbereichs (publizistische Grundhaltung;
2. medienpolitische Zielsetzung und Öffentlichkeitsstrategie) nach § 5 dieses Vertrages;
3. Planung der Hauptbereichsziele und Arbeitsschwerpunkte sowie deren Überprüfung;
4. Aufstellung des Wirtschaftsplanes nach § 7 dieses Vertrages;
5. Abschluss von Zielvereinbarungen mit der Kirchenleitung nach § 16 Absatz 2 Hauptbereichsgesetz sowie Abschluss von Kontrakten und Verträgen nach § 17 Hauptbereichsgesetz;
6. Unterstützung der Vertragspartner bei der Ausrichtung auf die gemeinschaftlich zu erreichenden Ziele nach § 5 dieses Vertrages;
7. Beschluss des Berichtes über die Arbeit des Hauptbereichs;
8. Berichterstattung über das Landeskirchenamt an Kirchenleitung und Landessynode;
9. Berufung des Vertreters bzw. der Vertreterin des Hauptbereichs in der Kammer für Dienste und Werke.

(2) ¹Die von der Steuerungsgruppe gefassten Beschlüsse sind für die Vertragsparteien und die dem Hauptbereich zugehörenden Dienste und Werke unbeschadet der Rechte der rechtlich selbstständigen Träger bindend. ²Die Beschlüsse der Gesamtkonferenz der Hauptbereichsleitungen haben für die Vertragsparteien empfehlende Wirkung.

§ 5**Zusammenarbeit**

¹Die Vertragspartner arbeiten nach § 1 Absatz 2 dieses Vertrages aufgabenbezogen zusammen. ²Die Leitung des Amtes für Öffentlichkeitsdienst und die Geschäftsführung der epnGmbH entwickeln zusammen mit der Steuerungsgruppe die Gesamtkonzeption des Hauptbereichs (publizistische Grundhaltung, medienpolitische Zielsetzung und Öffentlichkeitsstrategie). ³Sie vereinbaren unter Wahrung ihrer rechtlichen Selbstständigkeit die jeweilige Ausrichtung auf die gemeinschaftlich zu erreichenden Ziele. ⁴Die Zusammenarbeit unterliegt der Aufsicht des Landeskirchenamtes.

§ 6**Rechtsverpflichtungen**

Bereits bestehende Rechtsbeziehungen und Rechtsverpflichtungen der Nordkirche mit selbstständigen Trägern werden durch diesen Vertrag nicht berührt.

§ 7**Wirtschaftsplan**

(1) ¹Die Steuerungsgruppe stellt unter Berücksichtigung der Rechtsverpflichtungen der Nordkirche auf

Vorschlag des Landeskirchenamtes den Wirtschaftsplan für den Hauptbereich auf. ²Die Landessynode beschließt diesen nach Maßgabe des Haushaltsrechts der Nordkirche. ³Im Wirtschaftsplan werden die Zuschüsse an rechtlich selbstständige Träger kirchlicher Arbeit im Hauptbereich festgelegt. ⁴Diese Zuschüsse werden von den Empfängern selbstständig verantwortet.

(2) ¹Es findet Teil 5 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. ²Das Rechnungswesen ist betriebswirtschaftlich ausgerichtet und unterliegt dem Finanzcontrolling der Nordkirche.

§ 8**Laufzeit und Kündigung**

(1) Die ordentliche Kündigung dieses Vertrages ist für jede Vertragspartei bis zum 30. September jedes Jahres zum 31. Dezember des darauf folgenden Jahres möglich.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(3) ¹Die Kündigung bedarf der Schriftform. ²Sie ist den Vertragsparteien sowie der Geschäftsführung nach § 2 Absatz 7 dieses Vertrages zuzustellen und den Mitgliedern der Steuerungsgruppe bekannt zu geben.

§ 9**Schlussbestimmungen**

(1) ¹Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. ²Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine der Zielsetzung möglichst nahekommende, wirksame Regelung zu treffen. ³Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

(2) ¹Dieser Vertrag wird im Kirchlichen Amtsblatt der Nordkirche bekannt gemacht. ²Etwaige spätere Veränderungen des Vertrages werden in entsprechender Weise veröffentlicht.

Kiel, 11. Oktober 2013

Für die Evangelisch-Lutherische Kirche
in Norddeutschland

Gerhard Ulrich
Vorsitzendes Mitglied der Ersten Kirchenleitung

Frank Howaldt
Weiteres Mitglied der Ersten Kirchenleitung

Für die Evangelischer Presseverband
Norddeutschland GmbH

Matthias Gülzow
Geschäftsführer

*

Anlage 1 zu § 1 Absatz 2**Redaktionsstatut
für den Bereich Publizistik im Medienwerk
der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Norddeutschland****Präambel**

Die Publizistik im Medienwerk der Nordkirche (Hauptbereich 6) hat Teil an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags, der im Gottesdienst, in Mission, Unterricht, Seelsorge, Diakonie und in der Mitverantwortung für das öffentliche Leben wahrgenommen wird. Die redaktionelle und journalistische Unabhängigkeit ist dafür unabdingbar. Ihre Freiheit wird entsprechend Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes gewährleistet.

1. Der Bereich Publizistik im Medienwerk der Nordkirche ist prägender Teil der evangelischen Publizistik in Norddeutschland. Seine Aufgabe liegt in der verständlichen Vermittlung von Themen und Nachrichten aus Glaube und Gesellschaft.
2. Die evangelische Publizistik im Medienwerk arbeitet überparteilich. Sie arbeitet unabhängig von Einflussnahmen einzelner Personen, Gremien und Institutionen der verfassten Kirche und anderer gesellschaftlicher Gruppen. Der Nordkirche gegenüber ist sie in kritischer Verbundenheit verpflichtet. Ihre Arbeit richtet sie an den Bedürfnissen ihrer Zielgruppen aus. Dabei wahrt sie theologische, politische und gesellschaftliche Vielfalt und berücksichtigt auch die Interessen von Minderheiten. Sie arbeitet nach publizistischen Grundsätzen und den journalistischen Prinzipien und Regeln des Pressekodex.
3. Aufträge für Anzeigen oder bezahlte Sonderveröffentlichungen dürfen keinen Einfluss auf redaktionelle Inhalte haben. Keine Redakteurin und kein Redakteur kann veranlasst werden, etwas gegen ihre oder seine Überzeugung zu schreiben oder zu verantworten. Gleiches gilt für Volontärinnen und Volontäre.
4. Das Redaktionsstatut ist Bestandteil der Anstellungsverträge der Redakteurinnen und Redakteure, sowie der Volontärinnen und Volontäre im Bereich Publizistik des Medienwerks.
5. Das Redaktionsstatut gilt auf unbestimmte Zeit. Es kann nur durch eine gemeinsam von der Steuerungsgruppe des Hauptbereichs und der Redaktion erarbeitete Neufassung ersetzt werden.

**Änderung der
Zusammensetzung der Ersten Landessynode
der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Norddeutschland**

Ausgehend von der Bekanntgabe über die Zusammensetzung der Ersten Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 19. November 2012 (KABl. 2013 S. 30) werden gemäß Teil 2 § 20 Absatz 3 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 7. März 2013 (KABl. S. 144) geändert worden ist, die nachstehenden Änderungen in der Zusammensetzung der Ersten Landessynode bekannt gegeben.

Ausgeschieden:

die Mitglieder der Synodalplätze 70 und 87.

Nachgerückt als Mitglied auf:

Synodalplatz 70, das stellvertretende Mitglied PLAB, Meike, 24340 Altenhof; Facherzieherin;

Synodalplatz 87, das stellvertretende Mitglied STRUBE, Dorothea, 18055 Rostock; Pastorin.

Nachgewählt als stellvertretendes Mitglied:

EGGERT, Christiane (Mitarbeiter-Synodale Ev.-Luth. Kirchenkreis Plön-Segeberg).

Kiel, 4. Oktober 2013

Der Wahlbeauftragte
der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Norddeutschland

D a w i n

Az.: NK 1022/12 – R Da

Pfarrstellenänderung

Der Stellenumfang der Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Petersdorf auf Fehmarn im Ev. Luth. Kirchenkreis Ostholstein wird mit Wirkung vom 1. November 2013 von 100 Prozent auf 60 Prozent reduziert.

Az.: 20 Petersdorf auf Fehmarn – P Ah/P Mi

Pfarrstellenaufhebung

Die 2. Pfarrstelle der Ev.-luth. Bugenhagen-Kirchengemeinde in Hamburg-Rönneburg, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, wird mit Wirkung vom 1. November 2013 aufgehoben.

Az.: 20 Bugenhagen in Hamburg-Rönneburg (2) – P Ah/P Mi (P Lad)

III. Pfarrstellenausschreibungen

Pfarrstellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eichede**, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, Propstei Rahlstedt-Ahrensburg, ist die Pfarrstelle zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin bzw. einem Pastor oder einem Pastorenehepaar zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eichede liegt in landschaftlich reizvoller Umgebung zwischen Hamburg und Lübeck (mit schnellem Anschluss an die A 1 und A 21) und umfasst sieben Dörfer in fünf politischen Gemeinden, die jeweils ihr eigenes reges Dorfleben haben.

An den zwei Predigtstätten in Eichede, einer 250 Jahre alten Fachwerkkirche auf dem Dorfanger und in Todendorf, in den 60er Jahren als Autobahnkirche errichtet, werden im Wechsel Gottesdienste gefeiert.

Die Kirchengemeinde (mit 2560 Gemeindegliedern bei 5358 Einwohnern) bildet mit der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bargteheide (mit 11 213 Gemeindegliedern bei 25 838 Einwohnern) zusammen eine Region mit reger Zusammenarbeit in den Gottesdiensten, der Kirchenmusik, der Konfirmandenarbeit und im Internetauftritt. In der Region gibt es zurzeit insgesamt fünf Pfarrstellen. Die beiden Gemeinden teilen sich einen Kirchenmusiker und tragen das regionenübergreifende „Konfi-Camp“ in Kooperation mit der Jugendkirche in Meiendorf mit. Die pastorale Zusammenarbeit hat sich im Kanzeltausch, gegenseitiger Vertretung und gemeinsamen Gottesdienstprojekten bewährt.

Zu dem vielfältigen kirchenmusikalischen Angebot der Region gehört in der Gemeinde Eichede eine Kantorei, eine Jugendband und ein regelmäßiges Konzertangebot sowie ein Kinderchor in Todendorf. Diese Arbeit wird unterstützt durch den Verein „Freundeskreis der Kirchenmusik“

Die ca. 25 Konfirmandinnen und Konfirmanden pro Jahrgang aus der Gemeinde Eichede werden in dem Konfirmanden-Projekt „Konfi-Camp“ begleitet, an dem die Pastorin bzw. der Pastor der Gemeinde im Rahmen einer großen Sommerfreizeit und weiteren Angeboten mitwirkt.

Das Kirchenbüro ist mit zwei Sekretärinnen mit je 16 Stunden besetzt und verwaltet zugleich die zwei Friedhöfe, deren gärtnerische Bewirtschaftung fremdvergeben ist. An den beiden Kirchen gibt es jeweils eine Küsterin bzw. Hausmeisterin und Reinigungskraft.

Engagierte ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gestalten und tragen viele Bereiche der gemeindlichen Arbeit, wie den Gemeindebrief, den Be-

suchsdienst, Seniorenkreise und Aufgaben in den Ausschüssen des Kirchengemeinderates, z. B. bei Bauangelegenheiten, Friedhof u. a.

Die kirchliche Arbeit steht in vielfältiger Weise in Beziehung zu Einrichtungen der Kommunen und zum Vereinswesen der sieben Dörfer. So gibt es z. B. am Freitag-Morgen eine Kooperation mit dem Konzept der Offenen Ganztagschule in Mollhagen und Kontakte zu Kindergärten in nicht kirchlicher Trägerschaft.

Wir wünschen uns eine Pastorin, die bzw. einen Pastor, der

- offen und zugewandt in der Lage ist, Nähe zu den Menschen zu finden und sie für die Gemeinde zu gewinnen;
- Jugendliche und Konfirmanden anzusprechen versteht und ihnen Erfahrungen mit dem Glauben vermitteln kann;
- Kontakt hält zu der (wesentlich ehrenamtlich organisierten) Seniorenarbeit mit Treffen und Gruppen an verschiedenen Orten der Gemeinde;
- bereit ist, sich auf das dörfliche Leben einzulassen und an den Ereignissen in den verschiedenen Dörfern teilzuhaben;
- sich traut, sich als öffentliche Person zu verstehen, auch wenn natürlich Rückzugsräume für das Private bleiben sollen;
- bestehende Arbeit wahrnimmt und wertschätzt und zugleich gemeinde- und zeitgemäß neue Ideen entwickelt;
- beweglich Anliegen aus der Gemeinde aufnimmt und Menschen mit einer offenen kommunikativen Grundhaltung begegnet;
- in gemeinsamer Verantwortung und vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Kirchengemeinderat die Gemeinde leitet, in den üblichen Aufgaben der Gemeindeleitung und Verwaltung zuhause ist und es versteht, Arbeit sinnvoll an Andere zu delegieren und ihnen etwas zuzutrauen.

Eine großzügige, frisch renovierte Pastoratswohnung mit einem (von der Gemeinde gepflegten) parkartigen Garten steht zur Verfügung. Mehrere Kindergärten und Grundschule sind nah erreichbar, weiterführende Schulen mit guter Verkehrsanbindung gibt es in Bargteheide. Die Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen ist zu richten an Propst Hans Jürgen Buhl, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, Propstei Rahlstedt-Ahrensburg, Danziger Str. 15–17, 20099 Hamburg.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen, und solche Pastorinnen und Pastoren anderer Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, die vom Bischofsrat der Nordkirche das

Bewerbungsrecht für diese Stelle zugesprochen bekommen haben

Auskünfte erteilen Karin Kreutzfeldt (Vorsitzende des Kirchengemeinderates), Tel.: 04534 8244, Propst Hans-Jürgen Buhl, Tel.: 040 519000 114, und Pastor Jürgen Wisch, Personalentwicklung im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost.

Die Bewerbungsfrist endet am **15. Dezember 2013**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Eingang an der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Eichede – P Lad

*

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sieverstedt** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg sucht ab dem 1. Dezember 2013 zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pastorin bzw. einen Pastor für die vakant werdende Pfarrstelle im Umfang von 50 Prozent. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Sieverstedt ist eine ländliche Gemeinde in Schleswig-Holstein, verkehrsgünstig gelegen zwischen den Städten Flensburg und Schleswig und zur A7. Das Gemeindegebiet umfasst auf ca. 3100 Hektar vier Dörfer: Sieverstedt, Stenderup, Stenderupau und Süderschmedeby. Von den hier lebenden ca. 1600 Menschen sind über 1100 Kirchenglieder.

Die ca. 900 Jahre alte, sehr schöne und in reizvoller Lage gelegene St.-Petri-Kirche lädt mit ihrer guten Akustik und einer angenehmen Raumatmosphäre zu Gottesdiensten, Amtshandlungen und Konzerten ein. Viele Menschen fühlen sich dort auf Antrieb wohl und geborgen. Rundherum liegt ein gepflegter Friedhof, den die Kirchengemeinde verwaltet.

In unmittelbarer Nähe liegt das geräumige Pastorat von 1907. Eine Grundsanierung erfolgte 1992. Es wird seit 2010 zusammen mit Kirche und Gemeindehaus von einer umweltschonenden und kostengünstigen Pelletheizung beheizt.

Das an das Pastorat angebaute helle Gemeindehaus eignet sich für kirchliche Veranstaltungen vieler Art und wird auch von anderen Gruppen genutzt oder gelegentlich vermietet. Sowohl Gemeindehaus als auch das angrenzende Kirchenbüro sind technisch auf dem neuesten Stand und vollständig ausgestattet.

Zum Mitarbeiterteam gehören eine Gemeinsekretärin (5,5 Wochenstunden), eine Küsterin (sechs Wochenstunden), die zugleich auf dem Friedhof (für acht Wochenstunden) eingesetzt ist. Eine Raumpflegerin ist sechs Wochenstunden im Einsatz und ein regionaler Jugendwart mit Schwerpunkt Popularkirchenmusik leitet einen Jugendchor und begleitet gelegentlich Gottesdienste oder die Konfirmandenarbeit.

In Sieverstedt engagieren sich viele Bürgerinnen und Bürger ehrenamtlich in Kirche und vielen Vereinen. Der Ort bietet eine hohe Lebensqualität gerade für Familien: Dazu gehört neben der schönen Umgebung auch die ausgezeichnete Grundschule vor Ort, Sport-

vereine und das beheizte Freibad, der gemeinsam mit der Nachbargemeinde Havetoft betriebene und dort ansässige Kindergarten und zahlreiche Einkaufsmöglichkeiten in Tarp, Schleswig und Flensburg.

- Wir suchen eine Pastorin, die bzw. einen Pastor, der
- gerne in einer Landgemeinde tätig ist und bereit ist, sich in das Dorfleben einzubringen,
 - mit Freude lebendige Gottesdienste in unterschiedlichen Formen feiert,
 - authentisch ist in seiner bzw. ihrer Verkündigung und daraus christliches Gemeindeleben generationenübergreifend mitgestaltet,
 - mit einer klaren, strukturierten Persönlichkeit, kompetent in der Personalführung ist,
 - Lust hat, mit Mitarbeitenden vertrauensvoll und wertschätzend zusammenzuarbeiten,
 - erfahren ist mit den Verwaltungsstrukturen einer Kirchengemeinde,
 - Schwerpunkte setzt in der aufsuchenden Seelsorge und im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit, z. B. auch in kooperativer Zusammenarbeit mit der Grundschule am Ort,
 - im Pastorat wohnt.

Sie finden einen engagierten, aufgeschlossenen und unterstützenden Kirchengemeinderat, der sich der Grenzen einer 50 Prozent Pfarrstelle bewusst ist und gerne mit Ihnen eine realistische Beschreibung Ihrer Aufgaben erarbeitet. Schön wäre es, wenn Sie ein Musikinstrument spielen könnten.

Unsere zukünftige Pastorin bzw. unser zukünftiger Pastor darf sich außerdem freuen auf

- ein erfahrenes Kindergottesdienstteam, die engagierte Ev. Frauenhilfe, einen Besuchsdienstkreis, einen Kinderchor und einen Jugendchor, einen Kreis an Jugendteamerinnen und -teamern andere wertvolle ehrenamtlich engagierte Menschen,
- große gestalterische Freiheit,
- gute Zusammenarbeit mit Vereinen, Verbänden und der Kommune und
- aufgeschlossene Kolleginnen und Kollegen in der Sternregion.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg, Propstei Flensburg, Pröpstin Carmen Rahlf, Marienkirchhof 4, 24937 Flensburg.

Auskünfte erteilen Frau Pröpstin Carmen Rahlf, Tel.: 0461 5030939 oder 0461 1604633, Frau Katrin Mordhorst (Vorsitzende), Tel.: 04603 9581, oder Frau Dörte Andresen, Tel.: 0174 9754588.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen, und solche Pastorinnen und Pastoren anderer Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, die vom Bischofsrat der Nordkirche das

Bewerbungsrecht für diese Stelle zugesprochen bekommen haben.

Die Bewerbungsfrist endet mit dem **29. November 2013**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Sieverstedt – P Rö

*

In der **Ev.-Luth. Simon-Petrus-Kirchengemeinde Bönningstedt** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein ist die Pfarrstelle vakant und mit einer Pastorin oder einem Pastor mit einem Stellenumfang von 100 Prozent zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Bönningstedt ist mit ca. 4400 Einwohnern eine lebendige Kommune am nordwestlichen Stadtrand von Hamburg mit guter Verkehrsanbindung in die Stadt Hamburg. Je eine Grund- und Gemeinschaftsschule sind ebenso vorhanden wie eine sehr gute Infrastruktur und ein reges Vereinsleben.

Die Kirchengemeinde mit ca. 1750 Gemeindegliedern arbeitet seit 2010 in enger Kooperation mit der Ev.-Luth. Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Ellerbek im Nachbarort Ellerbek zusammen.

Zur Kirchengemeinde gehören ein Gemeindezentrum mit Kirchsaal und eine Kindertagesstätte. Im Gemeindezentrum befindet sich auch die Diakoniestation Bönningstedt der Diakonischen Kranken- und Altenpflege (DKA gGmbH) des Kirchenkreises.

In der Kirchengemeinde sind neben der Pastorin bzw. dem Pastor auf ganzer Stelle, ein C-Musiker, eine Gemeindegemeindeführerin und zwei hausmeisterliche Hilfskräfte beschäftigt.

Zu unseren Besonderheiten gehören:

- die 11-Uhr-15-Gottesdienste, die einmal monatlich vom Kirchen- oder Gospelchor begleitet werden. Jeden zweiten Sonntag im Monat feiern wir einen Abendgottesdienst. Kindergottesdienst wird am letzten Sonntag im Monat von ehrenamtlichen Mitarbeitern parallel zum Hauptgottesdienst angeboten. Zu besonderen Anlässen feiert die Gemeinde Gottesdienste an unterschiedlichen Orten im Dorf,
- der Konfirmandenunterricht (ca. 30 bis 35 Konfirmanden) als einjähriges, wöchentliches Unterrichtmodell,
- der kirchenmusikalische Schwerpunkt, der sich in Jahrzehnten herauskristallisiert hat. Neben drei Chören gibt es einen ehrenamtlich geleiteten Kammermusikkreis. Eine Jugendband ist im Aufbau,
- die religionspädagogische Begleitung der Kindertagesstätte, die einem Kita-Werk angeschlossen ist, mit der regelmäßigen Feier von Gottesdiensten und Andachten,
- die Durchführung gemeinsamer Projekte, Veranstaltungen und die Herausgabe des Gemeindebrie-

fes in enger Kooperation mit der Nachbargemeinde,

- eine neu errichtete (2012/2013) Wohnanlage mit
- 25 Wohneinheiten
- auf dem kirchlichen Grundstück, die von einem ortsansässigen, privaten Alten- und Pflegeheim betrieben wird.
- Wir wünschen uns eine Pastorin, einen Pastor oder ein Pastorenehepaar, die, der oder das bereit ist:
- mit den Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen eng zusammenzuarbeiten,
- vorhandene Angebote und Aktivitäten pflegt sowie eigene Akzente und Ideen einbringt,
- die Gemeinde gemeinsam mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden konzeptionell und inhaltlich weiterentwickelt,
- offen und kontaktfreudig auf die Menschen zugeht und sie gern besucht,
- gern unterschiedliche Gottesdienste feiert und lebensnah predigt,
- die Kooperation mit der Ellerbeker Nachbargemeinde pflegt, wozu auch die gegenseitige Vertretung mit der Ellerbeker Pastorin gehört,
- zu Besuchen und Andachten im örtlichen Alten- und Pflegeheim,
- mit der DKA, einem ortsansässigen Arzt und dem Privaten Alten- und Pflegeheim im Palliativteam zusammenzuarbeiten.

Die Kirchengemeinde befindet sich aktuell auf der Suche nach einem geeigneten Pastorat.

Weitere Informationen finden Sie unter www.Kirche-Boenningstedt.de.

Auskünfte erteilen Propst Thomas Drope, Tel.: 040 58950-205, Siegfried Duvigneau (stellvertretender Kirchengemeinderatsvorsitzender), Tel.: 040 5567 074, und Dörte Warnecke (2. stellvertretende Kirchengemeinderatsvorsitzende), Tel.: 040 5566 754.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein, Propstei Pinneberg, Thomas Drope, Haus der Kirche, Max-Zelck-Straße 1, 22459 Hamburg.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen, und solche Pastorinnen und Pastoren anderer Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, die vom Bischofsrat der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Stelle zugesprochen bekommen haben.

Die Bewerbungsfrist endet am **2. Dezember 2013**. Entscheidend ist der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Simon-Petrus Bönningstedt – P Mi (P Lad)

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Teterow** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, Propstei Rostock, ist die Pfarrstelle mit einem Stellenumfang von 100 Prozent vakant und zum nächstmöglichen Zeitpunkt gemäß § 4 Absatz 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz vom 23. März 1997 (KABl S. 61), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 5. April 2003 (KABl S. 45), mit einer Pastorin, einem Pastor oder einem Pastorenehepaar zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderats.

Die hübsche Stadt Teterow mit ca. 8900 Einwohnern liegt im Mittelpunkt der landschaftlich reizvollen Mecklenburgischen Schweiz. Sie hat eine gute Infrastruktur. Die nächst größeren Städte sind Güstrow und Rostock. Alle Schulformen, eine Musik- und Kunstschule, zwei Pflegeheime und ein Krankenhaus sind am Ort. Die Kirchengemeinde Teterow gehört zur Kirchenregion Mecklenburgische Schweiz und hat ca. 1450 Gemeindeglieder. Das Gemeindegebiet umfasst neben der Stadt Teterow noch die Dörfer Groß und Klein Roge, Mieckow und Klein Köthel. Hauptamtlich arbeiten in der Gemeinde ein Gemeindepädagoge (50 Prozent, Schwerpunkt Pfadfinderarbeit), eine Küsterin bzw. Sekretärin (75 Prozent) und eine B-Kirchenmusikerin (50 Prozent).

Einzigste Predigtstelle ist die mittelalterliche Stadtkirche St. Peter und Paul. Sie ist zum größten Teil restauriert. Das 2009 umfangreich sanierte Pfarrhaus (mit schönem Garten) bietet u. a. zwei Gemeinderäume, Gemeindebüro und die Pfarrwohnung (150 Quadratmeter, vier Zimmer zuzüglich großer Wohndiele). Das geräumige Pfarrbüro mit Archiv liegt an der Wohnung, ist aber separat zugänglich.

Die Gemeinde Teterow freut sich neben den Gottesdiensten über ein breites Angebot, eine Vielzahl von Ehrenamtlichen und eine gute ökumenische Zusammenarbeit mit der Katholischen Pfarrgemeinde und der Ev.-Freikirchlichen Gemeinde. Auch in der Kirchenregion bestehen ein gutes kollegiales Verhältnis und zahlreiche gemeinsame Projekte. Die Arbeit der Kirchengemeinde wird von der Kommune gewürdigt und unterstützt, wie auch die bauliche Betreuung der Gebäude durch einen Förderkreis. Zwischen den Gemeinden Gräfelting (bei München) und Teterow besteht eine 30jährige aktive Partnerschaft.

Bisherige Schwerpunkte der pastoralen Gemeindegarbeit sind neben den agendarischen und besonderen Gottesdiensten an Sonn- und Feiertagen, den Gottesdiensten in den Senioreneinrichtungen, die Leitung bzw. Moderation der Gemeindekreise, u. a. Frauenkreis, Männerstammtisch/Arbeitseinsatz, Film- und Themenabende, Gesprächskreis, Trauergruppe (ca. 25 Beerdigungen pro Jahr), Seniorenkreis und die Konfirmandenarbeit (ca. sieben pro Jahrgang).

Von unserer neuen Pastorin oder unserem neuen Pastor wünschen wir uns vor allem

- kollegiale Zusammenarbeit mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- Bewahrung bewährter Arbeitsfelder,

- aber auch neue Wege, eigene Impulse und Schwerpunkte.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung:

- Propst Wulf Schünemann, Rostock, Tel.: 0381 4904 096,
- Jörg Schorling (zweiter Vorsitzender des Kirchengemeinderates), E-Mail: schorling.joerg@gmx.de, Telefon (privat): 039978 50242,
- Gudrun Drägerdt (Küsterin bzw. Sekretärin, Mitglied des Kirchengemeinderates; Telefon (Gemeindebüro): 03996 182584,
- E-Mail: teterow@elkm.de,
- Postadresse: Ev.-Luth. Kirchengemeinde Teterow, Schulstraße 2, 17166 Teterow.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind schriftlich zu richten an das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, z. Hd. Frau Oberkirchenrätin Karen Reimer, Dänische Straße 21–35, 24103 Kiel.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen, und solche Pastorinnen und Pastoren anderer Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, die vom Bischofsrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zugesprochen bekommen haben.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. Dezember 2013**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Teterow – P Ha

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Viöl** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland ist die 1. Pfarrstelle (100 Prozent) zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Haben Sie ...

- ... Freude an volksgemeinnütziger Arbeit?
- ... Interesse an einer lebendigen, großen Gemeinde?
- ... Ideen für den Ausbau der Jugendarbeit?
- ... Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit?
- ... Lust auf Land mit guter Infrastruktur?

Dann sind Sie bei uns genau richtig.

Als ländlicher Zentralort besitzt das Kirchdorf Viöl eine sehr gute Infrastruktur mit Grund- und Gemeinschaftsschule, guten Einkaufsmöglichkeiten, Apotheke und Ärzten. Zudem sind Husum, Flensburg und Schleswig ebenso gut erreichbar wie Nord- und Ostsee.

Zum Kirchspiel Viöl gehören rund 4200 Gemeindeglieder, es bestehen zwei volle Pfarrstellen.

Das geräumige Pastorat der 1. Pfarrstelle befindet sich direkt gegenüber der Kirche St. Christophorus, neben der Grundschule und nahe des vielfältig nutzbaren Gemeindehauses. Das Pastorat ist baulich in einem guten Zustand, hat eine neue Küche und verfügt über einen schönen Garten.

Die zentrale Predigtstätte der Kirchengemeinde ist die über 850 Jahre alte St. Christophorus-Kirche in Viöl. Die „Viöler Madonna“ ist als hochmittelalterliches Kunstwerk im nordeuropäischen Raum bekannt. Die Kapelle Löwenstedt ist ein Kleinod auf der Geest. Sie wird gelegentlich für Gottesdienste und ansonsten vielfältig von sowohl kirchlichen als auch gesellschaftlichen Gruppen genutzt.

Der Gottesdienst am Sonntag sowie die zahlreichen Amtshandlungen werden von der Gemeinde als Ort der Gemeinschaft und Verkündigung wahrgenommen.

Mit der Kirchengemeinde Schwesing verbindet unser Kirchspiel eine langjährige Zusammenarbeit, die bisher beispielsweise in gemeinsamen Gottesdiensten, Urlaubsvertretungen und der Partnerschaft mit einer estnischen Kirchengemeinde ihren Ausdruck findet.

Ein Schwerpunkt der Gemeindegemeinschaft ist der Konfirmandenunterricht, der seit zwei Jahren in der vierten Klasse beginnt (KU 4). Übergangsweise findet parallel dazu noch der klassische zweijährige Konfirmandenunterricht statt.

Drei Kindertagesstätten bereichern das gemeindliche Leben und gehören seit dem 1. August 2013 zum Kita-Werk Nordfriesland. Der Friedhof ist in kirchlicher Trägerschaft.

Friedhofsmitarbeiter, Küster, Hausmeister, Sekretärin und Reinigungskräfte sind hauptamtlich beschäftigt. Darüber hinaus gibt es ein engagiertes Team von Ehrenamtlichen, die Kindergottesdienst und Seniorenarbeit, Partnerschaftsarbeit mit Estland, Weltgebetstag und Weltladen, Kinderchor, Kirchenchor, Öffentlichkeitsarbeit und so manches mehr organisieren, leiten und begleiten.

Der Kirchengemeinderat ist sehr engagiert, interessiert und aufgeschlossen und wünscht sich eine Pastorin oder einen Pastor mit viel Motivation und Gelassenheit, mit Erfahrungen in Leitungsfunktionen sowie Freude am Planen und Umsetzen kleinerer und größerer Projekte.

Auskünfte erteilen gern Pastor Jens Augustin, Tel.: 04843 204781, Propst Jürgen Jessen-Thiesen, Tel.: 04671 6029990, und vom Kirchengemeinderat Uta Tank, Tel.: 04843 889.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte an den Bischofsvertreter im Sprengel Schleswig und Holstein, Herrn Gothart Magaard, Plessenstr. 5a, 24837 Schleswig, über den Herrn Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland,

Propstei Süd, Herrn Jürgen Jessen-Thiesen, Kirchenstraße 2, 25821 Breklum.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen, und solche Pastorinnen und Pastoren anderer Gliedkirchen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Deutschland, die vom Bischofsrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zugesprochen bekommen haben.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **30. November 2013**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Viöl (1) – P Ha

*

Im **Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost** ist die 5. Pfarrstelle zur regionalen Dienstleistung mit der Aufgabe „Seelsorge im Alter“ in der Region Geesthacht in der Propstei Mitte-Bergedorf zum nächstmöglichen Zeitraum im Umfang von 50 Prozent zu besetzen. Zu dieser Stelle gehört ein 25-Prozent-Dienstauftrag für Gemeindegemeinschaft in der Kirchengemeinde Geesthacht, somit ist der Stellenumfang insgesamt 75 Prozent.

Die Besetzung durch den Kirchenkreisrat erfolgt zunächst auf fünf Jahre.
Dienstsitz ist Hamburg.

Wir wünschen uns eine Pastorin bzw. einen Pastor, die bzw. der

- gerne Begegnungen gestaltet,
- aufgeschlossen ist für die Themen der Gebrechlichkeit,
- Seelsorgekompetenz mitbringt,
- bereit ist, konzeptorientiert zu arbeiten und neue Wege zu gehen,
- Schwerpunkte setzen kann,
- hochaltrigen Menschen besonderes Interesse, Wertschätzung und Empathie entgegenbringt,
- sich in verschiedene Teams einbringt,
- im Konvent für die Alten- und Pflegeheimseelsorge mitarbeitet,
- sich vorstellen kann zu verbinden, zwischen Gemeinde und Altenseelsorge,
- offen ist, Zeit mit zunehmend eingeschränkten und auch mit dementiell erkrankten Menschen zu verbringen;

die bzw. der folgende Kenntnisse mitbringt oder bereit ist zu erwerben

- KSA-Ausbildung (oder Vergleichbares),
- Bereitschaft zur Teilnahme an Supervision,
- Fortbildungsbereitschaft für Basisausbildung Alten- und Pflegeheimseelsorge,

- spezielle Kenntnisse in Sterbebegleitung und Trauerbewältigung,
- spezielle Kenntnisse über altersspezifische Krankheiten und über die Pflege;

die bzw. der für den Gemeindeanteil

- Freude und Erfahrung an der Konfirmandenarbeit mitbringt,
- offen ist für unterschiedliche Gottesdienstformen,
- Kasualien persönlich und einfühlsam gestaltet,
- sich einbringt und sich gleichzeitig auch abgrenzen kann.

Geesthacht ist eine Kleinstadt mit ca. 30 000 Einwohnern im Osten von Hamburg. Die Anbindung ist gut, mit öffentlichen Verkehrsmitteln braucht es 40 bis 50 Minuten, mit dem Auto ca. 30 Minuten in die Innenstadt. Reizvoll ist die Umgebung, zum einen die Elbe, zum anderen Wälder und Felder. Geesthacht bietet verschiedene Schulen, gute Einkaufsmöglichkeiten und ein kleines, aber feines Kulturangebot.

Zur Gemeinde gehören ca. 7300 Menschen, die Kinder- und Jugendarbeit ist ein Schwerpunkt der Arbeit, neben der Musik und verschiedenen Gottesdienstformen.

Zwei Kirchen, drei Kolleginnen und Kollegen, ein hauptamtlicher Kirchenmusiker, ein Gemeindediakon und viele Ehrenamtliche gehören zur Gemeinde, die offen und lebendig ein wichtiger Bestandteil des Lebens in Geesthacht ist.

Es gibt in Geesthacht sechs Altenheime in verschiedenen Trägerschaften, dazu ein Hospiz und betreutes Wohnen. Wie mit diesen unterschiedlichen Einrichtungen umzugehen ist, wie religiöse und kirchliche Angebote zukünftig aussehen sollen bzw. wie Altenseelsorge in einer Kleinstadt funktionieren kann, soll konzeptionell und praktisch neu bedacht und ausgeführt werden. Dazu gehört Netzwerkarbeit, die Arbeit direkt am Menschen, Nachdenken über und Entwicklung von ehrenamtlicher Arbeit, Brückenbau zwischen Gemeinde und der Altenheimseelsorge. All dies soll eingebunden werden in die Arbeit auf diesem Feld im Kirchenkreis, dessen Arbeitsstelle in diesem Bereich zugleich Hilfe für die Konzeptentwicklung als auch Ort für den Austausch sein kann.

Kollegiales Miteinander, Austausch über die besondere Situation als Seelsorgerin bzw. Seelsorger und Fortbildung erleben Sie in ihrem monatlich tagenden Konvent der Alten- und PflegeheimseelsorgerInnen sowie in der Vernetzung mit dem Bereich Leben im Alter, der zum Bereich „Diakonie und Bildung“ des Kirchenkreises gehört.

Wenn Sie Interesse haben, sich auf das dieses Themenfeld einzulassen, das gesellschaftlich an Bedeutung gewinnt und bereit sind, hier Expertenwissen für unsere Kirche zu sammeln, sind wir gespannt auf Sie. Eine ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit und eine stabile Persönlichkeit sind uns wichtig.

Eine Dienstwohnung wird nicht zur Verfügung gestellt, wobei die Geesthachter Kolleginnen bzw. Kollegen gern bei der Wohnungssuche behilflich sind. Ein Arbeitszimmer kann gestellt werden.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte an die Pröpstin und Hauptpastorin des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost, Dr. Ulrike Murmann, Danziger Straße 15–17, 20099 Hamburg.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen, und solche Pastorinnen und Pastoren anderer Gliedkirchen der Evangelischen Kirche Deutschland, die vom Bischofsrat der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Stelle zugesprochen bekommen haben.

Nähere Auskünfte erteilen:

- Frauke Niejahr, Pastorin für Seelsorge im Alter und Hospizarbeit, Tel.: 0151 11432027 und 040 519000-834, E-Mail: f.niejahr@kirche-hamburg-ost.de
- Pastor G. Penning, Tel.: 04152 2883, E-Mail: p.penning@kirche-geesthacht.de
- Pröpstin und Hauptpastorin Dr. Ulrike Murmann, Tel.: 040 519000-109, E-Mail: U.Murmann@Kirche-Hamburg-Ost.de.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **2. Dezember 2013**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Kkr. Hamburg-Ost Regionale Dienstleistung (5) – P Lad

*

Im Krankenhausseelsorge-Pfarramt des **Ev.-Luth. Kirchenkreisverbandes Hamburg** ist die 1. Pfarrstelle, die mit der Wahrnehmung der Krankenhausseelsorge in der Asklepios Klinik Nord – AK Nord – (Standorte Heidberg und Ochsenzoll) verbunden ist, baldmöglichst auf fünf Jahre mit einer Pastorin oder einem Pastor (100 Prozent) zu besetzen.

Die AK Nord ist ein Akutkrankenhaus, das zur Asklepios-Gruppe gehört. Sie ist Anbieter umfassender Dienstleistungen im Gesundheitswesen für den Süden Schleswig-Holsteins und den Norden Hamburgs. Das Krankenhaus verfügt über 1509 Betten (inklusive des Standortes Wandsbek) und ist damit die größte Klinik Hamburgs. Die akutmedizinische Kompetenz der AK Nord basiert auf dem Vorhandensein und der interdisziplinären Zusammenarbeit von nahezu allen klinischen Disziplinen. Jährlich werden über 40 000 „Fälle“ stationär behandelt. Über 2500 Mitarbeiter sind im Klinikum beschäftigt. Die AK Nord unterteilt sich in die Psychiatrie (Schwerpunkt Ochsenzoll; ca. 40 Prozent der Vollstationären Kapazitäten der Psychiatrie (inklusive der Forensik) in Hamburg befinden sich in der AK Nord) und die Somatik (Schwerpunkt Heidberg).

Die hier ausgeschriebene Stelle bezieht sich auf beide genannten Standorte der AK Nord, sie hat aber einen Schwerpunkt der Seelsorge (ca. 75 Prozent) entweder in der Psychiatrie oder in der Somatik.

Gewünscht wird eine Pastorin oder ein Pastor, die oder der unabhängig der Konfessions- oder Religionszugehörigkeit für die Menschen da ist – für die Patientinnen und Patienten, die Angehörigen, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – und ihnen mit Empathie und Interesse begegnet.

Eingeladen zur Bewerbung sind besonders Pastorinnen und Pastoren mit einer pastoral-psychologischen Zusatzausbildung sowie entsprechender Erfahrung und Reflexion. Es wird erwartet, dass die Stelleninhaberinnen oder die Stelleninhaber sich ständig, besonders entsprechend des gesetzten Schwerpunktes, fortbilden.

Die Krankenhauseelsorge erfolgt im ökumenischen Team mit einem evangelischen Kollegen (100 Prozent) sowie einer katholischen Kollegin (75 Prozent). An beiden Standorten des Krankenhauses stehen für die Seelsorge jeweils zwei Büros zur Verfügung. Eine begleitete ‚Teamentwicklung zu Beginn‘ gehört zu den Standards im Krankenhauseelsorgepfarramt des Ev.-Luth. Kirchenkreisverbandes Hamburg.

Grundlage für das seelsorgerliche Wirken mit Kranken, Angehörigen und Mitarbeitenden ist die aktuelle „Ordnung für die Krankenhauseelsorge des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreisverbandes Hamburg“ in der Fassung vom 19. Dezember 2012, die Ihnen bei Interesse aus der Geschäftsstelle des Kirchenkreisverbandes zugesendet werden kann. Hinzu kommen die Leitlinien der EKD für die Krankenhauseelsorge „Die Kraft zum Menschsein stärken“ (www.ekd.de/download/leitlinien_krankenhauseelsorge_ekd_2004.pdf). In beiden Texten sind die Aufgaben und das inhaltliche Profil der Krankenhauseelsorge näher beschrieben.

Der Hamburger Krankenhauseelsorge-Konvent bietet, in Ergänzung zu den regionalen Pfarrkonventen, eine besondere Möglichkeit zu fachlichem Austausch, inhaltlicher Gemeinschaft und Zusammenarbeit.

Eine Dienstwohnung steht nicht zur Verfügung. Erwartet wird das Wohnen im Gebiet der beiden Hamburger Kirchenkreise, wobei auch aufgrund von Rufbereitschaften eine gewisse räumliche Nähe zum Krankenhaus zu empfehlen ist.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen, und solche Pastorinnen und Pastoren anderer Gliedkirchen der Evangelischen Kirche Deutschland, die vom Bischofsrat der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Stelle zugesprochen bekommen haben.

Wenn Sie Interesse an dieser Pfarrstelle haben und weitere Informationen wünschen, setzen Sie sich bitte mit Pastor Christian Schoberth, jetzt Berufsgenossenschaftliches Unfallkrankenhaus Hamburg, Tel.: 040 73061676, oder dem für die Krankenhauseelsorge

zuständigen Leiter des Kirchenkreisverbandes Hamburg, Pastor Arnd Schomerus (Tel.: 040 30620-1000) in Verbindung. Des Weiteren erhalten Sie Informationen über das Klinikum Nord im Internet unter: www.asklepios.com/nord.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen und berufsbiographischer Begründung für den Weg in die Krankenhauseelsorge richten Sie bitte an den Leiter des Ev.-Luth. Kirchenkreisverbandes Hamburg, Pastor Arnd Schomerus, Königstr. 54, 22767 Hamburg.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **10. Dezember 2013**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 KKV Hamburg Krankenhauseelsorge (1) – P Mi (P Lad)

*

Im Krankenhauseelsorge-Pfarramt des **Ev.-Luth. Kirchenkreisverbandes Hamburg** ist die 12. Pfarrstelle, die mit der Wahrnehmung der Krankenhauseelsorge im Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf (UKE) verbunden ist, baldmöglichst auf fünf Jahre mit einer Pastorin oder einem Pastor (100 Prozent) zu besetzen.

Das Universitätsklinikum (mit mehr als 9000 Mitarbeitenden) ist auf moderne Hochleistungsmedizin ausgelegt und umfasst 1542 Betten mit den Schwerpunktbereichen Intensivmedizin, Transplantationsmedizin, Psychiatrie, Pädiatrie, Palliativmedizin und das universitäre Herzzentrum sowie Forschung und Lehre.

Gesucht wird eine Pastorin oder ein Pastor, die oder der unabhängig der Konfessions- oder Religionszugehörigkeit für die Menschen da ist – für die Patientinnen und Patienten, die Angehörigen, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – und ihnen mit Empathie und Interesse begegnet. Gesucht wird eine Person, die die Kontaktpflege zu den Leitungsebenen innerhalb des Klinikums nicht scheut und bereit ist, regelmäßig an Dienstübergaben der Behandlungsteams teilzunehmen. Erwartet wird die Bereitschaft, ein Diensthandy außerhalb der Dienstzeiten bei sich zu führen.

Eingeladen zur Bewerbung sind insbesondere Pastorinnen und Pastoren mit einer pastoral-psychologischen Zusatzausbildung sowie entsprechender Erfahrung und Reflexion. Es wird erwartet, dass die Stelleninhaberinnen oder der Stelleninhaber sich ständig, besonders entsprechend der gesetzten Schwerpunkte, fortbilden.

Die Krankenhauseelsorge erfolgt im ökumenischen Team mit zwei evangelischen Kollegen (100 Prozent bzw. 75 Prozent) sowie zwei katholischen Kollegen (100 Prozent bzw. 50 Prozent). Für die Seelsorge stehen Büros zur Verfügung. Eine Gruppe von ca. 20 Ehrenamtlichen unterstützt die Seelsorgenden in ihrer Arbeit. Teamfähigkeit und regelmäßige Teilnahme an den Seelsorge-Teamkonferenzen sind für die Zusammenarbeit unabdingbar. Gegenseitige Vertretungen auf den Stationen und Rufbereitschaften sind für die

Hauptamtlichen im ökumenischen Seelsorgekonzept, das für diese Stelle als verbindlich gilt, geregelt (Verfahrensweisung für die Krankenhausseelsorge im UKE; erhältlich beim Seelsorgeteam des UKE). Eine begleitete ‚Teamentwicklung zu Beginn‘ gehört zu den Standards im Krankenhausseelsorgepfarramt des Ev.-Luth. Kirchenkreisverbandes Hamburg.

Grundlage für das seelsorgerliche Wirken mit Kranken, Angehörigen und Mitarbeitenden ist die aktuelle „Ordnung für die Krankenhausseelsorge des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreisverbandes Hamburg“ in der Fassung vom 19. Dezember 2012, die Ihnen bei Interesse aus der Geschäftsstelle des Kirchenkreisverbandes zugesendet werden kann. Hinzu kommen die Leitlinien der EKD für die Krankenhausseelsorge „Die Kraft zum Menschsein stärken“ (www.ekd.de/download/leitlinien_krankenhausseelsorge_ekd_2004.pdf). In beiden Texten sind die Aufgaben und das inhaltliche Profil der Krankenhausseelsorge näher beschrieben.

Der Hamburger Krankenhausseelsorge-Konvent bietet, in Ergänzung zu den regionalen Pfarrkonventen, eine besondere Möglichkeit zu fachlichem Austausch, inhaltlicher Gemeinschaft und Zusammenarbeit.

Eine Dienstwohnung steht nicht zur Verfügung. Erwartet wird das Wohnen im Gebiet der beiden Hamburger Kirchenkreise, wobei auch aufgrund von Rufbereitschaften eine gewisse räumliche Nähe zum Krankenhaus zu empfehlen ist.

Wenn Sie Interesse an dieser Pfarrstelle haben und weitere Informationen wünschen, setzen Sie sich bitte mit dem Seelsorgeteam des UKE, Pastor Manfred Rosenau (Tel.: 0152 22815184) bzw. Pastorin Anna Maria Ross (Tel.: 0152 22815350) oder dem für die Krankenhausseelsorge zuständigen Leiter des Kirchenkreisverbandes Hamburg, Pastor Arnd Schomerus (Tel.: 040 30620-1000) in Verbindung. Des Weiteren erhalten Sie Informationen über das UKE im Internet unter: www.uke.de.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen, und solche Pastorinnen und Pastoren anderer Gliedkirchen der Evangelischen Kirche Deutschland, die vom Bischofsrat der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Stelle zugesprochen bekommen haben.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen und berufsbiographischer Begründung für den Weg in die Krankenhausseelsorge richten Sie bitte an den Leiter des Kirchenkreisverbandes Hamburg, Pastor Arnd Schomerus, Königstr. 54, 22767 Hamburg.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **10. Dezember 2013**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 KKV Hamburg Krankenhausseelsorge (12) – P Mi (P Lad)

Der Hauptbereich 2 für Seelsorge, Beratung und ethischen Diskurs der **Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche)** sucht für die Pfarrstelle (100 Prozent) für die Polizeiseelsorge im Bundesland Schleswig-Holstein mit Dienstsitz in Eutin zum 1. Januar 2014 oder etwas später für einen Zeitraum von fünf Jahren mit der Option zur Verlängerung um weitere fünf Jahre

einen Pastor oder eine Pastorin

mit pastoralpsychologischer (oder vergleichbarer) Zusatzausbildung und der Bereitschaft zu entsprechender Supervision der eigenen Arbeit.

Die Polizeiseelsorge hat die Aufgabe, Polizeibeamtinnen und -beamte in ihrer Arbeit in kritischer Solidarität zu begleiten und zu unterstützen. Sie versteht sich als Ansprechpartnerin für alle Beschäftigten der Landespolizei und ihre Familien, unabhängig von ihrer konfessionellen oder weltanschaulichen Bindung.

Die Polizei erfüllt ihren Auftrag in staatlicher Verantwortung. Aufgabe der Polizeiseelsorge ist es, sich aus kirchlicher Freiheit und Begründung heraus in diese spezifische Situation hineinzubegeben und dort als „Kirche am anderen Ort“ für die Beamtinnen und Beamten da zu sein. In der Seelsorge bietet sie Gespräche an, in denen Eindrücke und Probleme bearbeitet werden. Durch ihren besonderen Status, die gewollte Unabhängigkeit von der polizeilichen Organisationsstruktur und die uneingeschränkte seelsorgerliche Schweigepflicht bestehen Möglichkeiten zum Umgang mit heiklen Situationen, die absolute Vertraulichkeit erfordern. Sie arbeitet gleichermaßen für und mit Menschen aus dem polizeilichen Einzeldienst wie auch mit Führungskräften und hat dadurch besondere Chancen der Vermittlung zwischen verschiedenen Ebenen der Institution Polizei. Hinzu kommen Dienststellenbesuche, die Begleitung von Einsätzen, die Mitarbeit in polizeilichen Projekten, Seminare, die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Polizei und Kirchengemeinden und Kirchenkreisen sowie – nicht zuletzt Gottesdienste und Amtshandlungen.

Ein besonderes Aufgabenfeld, das in der letzten Zeit sehr entwickelt worden ist, besteht in der Erteilung von berufsethischem Unterricht und in der Fachverantwortung für Berufsethik in der Polizei. In Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen für die Aus- und Fortbildung geht es um die Verantwortung für die gesamte Unterrichtsplanung im Bereich der Berufsethik einschließlich der Inhalte der Unterrichtseinheiten in verschiedenen Modulen. Zeitlich macht dieser Aufgabenbereich etwa die Hälfte der Stelle aus.

Es hat mit diesen Aufgaben zu tun, dass die Polizeiseelsorge im Bereich der Polizeidirektion für Aus- und Fortbildung und für die Bereitschaftspolizei Schleswig-Holstein (PD AFB) in Eutin ihren Dienstsitz hat.

Eine besondere Unterstützung erfährt die Polizeiseelsorge durch den Beirat für die Polizeiseelsorge, in dem sich Polizeibeamtinnen und -beamte kirchlich engagieren. Die Berufung der Polizeiseelsorgerin oder des

Polizeiseelsorgers erfolgt im Einvernehmen mit dem Land Schleswig-Holstein.

Wir wünschen uns einen Pastor oder eine Pastorin

- mit Berufserfahrung und reflektierter pastoraler Identität,
- mit starker Kommunikationsfähigkeit und mit der Fähigkeit sowohl zu offener Zuwendung als auch zu heilsamem Abstand in der seelsorglichen Begegnung,
- mit der Bereitschaft, sich auf die Zusammenhänge und Bedingungen einer anderen Institution einzulassen und sich aus einer begründeten Unabhängigkeit heraus an den Entwicklungen zu beteiligen,
- mit der Fähigkeit zu systematischer ethischer Reflexion, zu entsprechender didaktisch-pädagogischer Gestaltung und zum Diskurs,
- mit einem Sinn dafür, Menschen auf ihr Christsein im Beruf anzusprechen, mit ihnen z. B. Gottesdienste zu gestalten und über die Wahrnehmung der Polizeiseelsorge zu beraten.

Im Rahmen der Nordkirche gibt es für die Polizei in den beiden anderen Bundesländern ebenfalls je einen Polizeiseelsorger. Auf Bundesebene ermöglicht die Konferenz der Evangelischen Polizeipfarrerinnen und Polizeipfarrer (KEPP) fachlichen Austausch und spezifische Fortbildung.

Nähere Auskunft geben der Leiter des Hauptbereichs 2, Pastor Sebastian Borck (Tel.: 040 30620-1281 und 0176 8328 9475), und die bisher in der Polizeiseelsorge in Schleswig-Holstein Tätige, Pastorin Susanne Hansen (Tel.: 04521 81448).

Ihre Bewerbung, aus der Ihre Motivation für die Polizeiseelsorge und Ihre Fähigkeit zum berufsethischen Unterricht hervorgeht, mit den üblichen Unterlagen (u. a. tabellarischer Lebenslauf, Nachweise pastoralpsychologischer Zusatzausbildung) richten Sie bitte an Herrn OKR Prof. Dr. Bernd-Michael Haese, Landeskirchenamt, Dänische Straße 21–35, 24103 Kiel.

Bewerbungsschluss ist der **2. Dezember 2013**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen, und solche Pastorinnen und Pastoren anderer Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, die vom Bischofsrat der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Stelle zugesprochen bekommen haben.

Az.: 20 Polizeiseelsorge HB 2 – P Sc

*

Der Hauptbereich 2 für Seelsorge, Beratung und ethischen Diskurs der **Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche)** sucht für die Gefängnisseelsorge-Pfarrstelle (100 Prozent) in Lübeck

baldmöglichst für einen Zeitraum von fünf Jahren mit der Option zur Verlängerung um weitere fünf Jahre

eine Pastorin oder einen Pastor

mit pastoralpsychologischer (oder vergleichbarer) Zusatzausbildung und der Bereitschaft zu entsprechender Supervision der eigenen Arbeit.

Es handelt sich um eine Stelle in der Trägerschaft und Finanzierung des Landes Schleswig-Holstein, auf der die oder der Geistliche seelsorglich unter kirchlicher Aufsicht tätig ist.

Die Justizvollzugsanstalt Lübeck hat 507 Haftplätze und beherbergt unterschiedliche Vollzugsarten: Untersuchungshaft, Strafhaft, geschlossener Vollzug, offener Vollzug, Sicherheitsabteilung, Männervollzug, Frauenvollzug, Sozialtherapie. Die JVA Lübeck ist zuständig für den Langstrafenvollzug in Schleswig-Holstein.

Die Hauptaufgabe auf dieser Stelle ist es, für die Gefangenen ein unabhängig ansprechbares Gegenüber zu sein. Die Herausforderung besteht darin, inmitten mehrfach belastender Situationen dennoch Räume für Vertrauensbeziehungen zu schaffen, aus denen heraus Gefangene ein neues Verhältnis zu sich selbst und für ihre Zukunft entwickeln können. Seelsorge in Einzel- und Gruppengesprächen, Gottesdienste, andere Angebote und Projekte haben sehr mit den elementaren Infragestellungen und Grundlagen des Lebens zu tun.

Der Strafvollzug verfolgt seine Ziele auf seine Weise in staatlicher Verantwortung. Aufgabe der Gefängnisseelsorge ist es, sich aus kirchlicher Freiheit und Begründung heraus in diese spezifische Situation hineinzubegeben und dort als „Kirche am anderen Ort“ für die Gefangenen und ihre Angehörigen sowie darüber hinaus für die in der Anstalt Tätigen in kritischer Solidarität seelsorglich da zu sein. Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang auch die Durchführung einer jährlichen Tagung für Beamtinnen und Beamte des Strafvollzugs.

Wir wünschen uns einen Pastor oder eine Pastorin

- mit Berufserfahrung und reflektierter pastoraler Identität,
- mit der Fähigkeit sowohl zu offener Zuwendung als auch zu heilsamem Abstand in der seelsorglichen Begegnung mit Gefangenen und mit Mitarbeitenden der Anstalt,
- mit spiritueller und liturgischer Kompetenz und gegebenenfalls auch musikalischen Fähigkeiten zur angemessenen Gestaltung von Gottesdiensten in der säkular-multireligiösen Situation des Gefängnisses,
- mit der Bereitschaft zu ökumenischer Zusammenarbeit, mit Sinn für interkulturelle Herausforderungen und interreligiöse Kooperationsmöglichkeiten,
- mit der Bereitschaft, mit dem Strafvollzug über gegebenenfalls gemeinsame Ziele nachzudenken und den Ort der Seelsorge näher zu bestimmen,

- mit der Bereitschaft und der Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit dem Kollegium, den Fachdiensten und externen Partnern,
- mit Sinn für projektorientiertes Arbeiten und Interesse an der Weiterentwicklung von Strafvollzug und Gefängnisseelsorge, auch im öffentlichen Diskurs.

Wir bieten Gemeinschaft, intensiven Austausch und engagierte Zusammenarbeit unter den Gefängnisseelsorgerinnen und -seelsorgern, sowohl nordkirchlich als auch in der EKD, sowie die Zusammenarbeit im Hauptbereich 2. Wir wünschen uns eine Kollegin oder einen Kollegen, die oder der an dieser exponierten Stelle präsent und zugleich für die gemeinsame Sache der Gefängnisseelsorge ein Gewinn ist.

Nähere Auskunft geben der Leiter des Hauptbereichs 2, Pastor Sebastian Borck (Tel.: 040 30620-1281 und 0176 8328 9475), und der bisher in der Gefängnisseelsorge in Lübeck Tätige, Pastor Burkhard Beyer (Tel.: 0451 4097083). Die Leitlinien für die Ev. Gefängnisseelsorge in Deutschland senden wir Ihnen gerne zu.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (u. a. tabellarischer Lebenslauf, Vorstellungen für die Arbeit) richten Sie bitte an Herrn OKR Prof. Dr. Bernd-Michael Haese, Landeskirchenamt, Dänische Straße 21–35, 24103 Kiel.

Bewerbungsschluss ist der **2. Dezember 2013** am angegebenen Ort. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen, und solche Pastorinnen und Pastoren anderer Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, die vom Bischofsrat der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Stelle zugesprochen bekommen haben.

Az.: 20 Justizvollzugsanstalt Lübeck – P Sc

*

Das **Zentrum für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit** der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sucht für die Norddiözese der Evangelisch Lutherischen Kirche in Tansania (ELCT) zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Dozentin bzw. einen Dozenten zur theologischen Lehrtätigkeit am theologischen Kolleg in Mwika (Tansania).

Die Partnerkirche in Tansania hat uns gebeten, die Stelle eines Dozenten oder einer Dozentin für die theologische Lehrtätigkeit am theologischen Kolleg in Mwika (im Norden des Landes in unmittelbarer Nähe von Moshi) am Fuße des Kilimanjaro zu besetzen. Das theologische Kolleg Mwika ist in den vergangenen Jahren in die Tumaini Universität eingegliedert worden.

In Mwika werden einheimische Religionslehrer und -lehrerinnen, Pastorinnen und Pastoren, Gemeindeförderinnen und Evangelisten ausgebildet.

Der Bewerber oder die Bewerberin sollte über Berufserfahrung und gute theologische Kenntnisse verfügen. Kulturelle Offenheit, Belastbarkeit, Tropentauglichkeit, pädagogischen Fähigkeiten und sehr gute englische Kenntnisse sind weitere Voraussetzungen für eine Berufung.

Zur Vorbereitung auf den Einsatz am Kolleg in Mwika ist ein viermonatiger Kurs in Tansania zum Erlernen des Kiswahili und zur Orientierung vorgesehen.

Die Vertragszeit im Ausland beträgt in der Regel vier Jahre.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen, und solche Pastorinnen und Pastoren anderer Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, die vom Bischofsrat der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Stelle zugesprochen bekommen haben.

Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse usw.) sind zu richten an Propst i. R. J. F. Bollmann, den Vorsitzenden des Vorstands des Zentrums für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit, Agathe-Lasch-Weg 16, 22605 Hamburg (E-Mail: bewerbung@nordkirche-weltweit.de).

Auskünfte erteilen die Afrikareferentin des Zentrums für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit, Pastorin H. Spiegelberg, Tel.: 040 88181-321, der stellvertretende Direktor, Pastor E. v. d. Heyde, Tel.: 040 88181-212 und der Direktor, Dr. K. Schäfer, Tel.: 040 88181-201.

Ablauf der Bewerbungsfrist: **30. November 2013**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 ZMÖ Tansania – P Sc

Pfarrstellen außerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Der **Verein Brücke – Ökumenisches Forum Hafencity e. V.**, ein Zusammenschluss von 19 Kirchen aus der ACK Hamburg, sucht zum 1. Juli 2014 eine neue

geistliche Leitung für das Ökumenische Forum.

Die bisherige Pastorin geht zum Sommer 2014 in den Ruhestand.

Im geistlichen Leben des Hauses spielt der Laurentiuskonvent (wp.laurentiuskonvent.de/) durch Gebet, Gastfreundschaft und Engagement eine prägende Rolle.

Bewerber können sich Geistliche, die einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) angehören und gemäß den Ordnungen ihrer Kirche das geistliche Amt übertragen bekommen haben.

Die bzw. der Geistliche leitet das Ökumenische Forum und ist gemeinsam mit dem Geschäftsführer verantwortlich für die Planung und Umsetzung des Programms und für das Leben im Ökumenischen Forum.

Aufgaben:

Entsprechend der gegenwärtigen Arbeitsstruktur im Verein leitet sie bzw. er federführend die Arbeit in den Bereichen:

- Veranstaltungen: Dazu gehören besonders die täglichen Gebetszeiten und die Veranstaltungen des Jahreskalenders (Planung und Umsetzung) in Zusammenarbeit mit der AG Veranstaltungen, der Programmkonferenz und den beteiligten Kirchen. Sie bzw. er hat die inhaltliche Verantwortung für die Veranstaltungen. Sie bzw. er muss das Programm und die inhaltliche Umsetzung gegenüber dem Vorstand verantworten;
- Kommunikation nach innen: Die inhaltliche Arbeit erfordert eine intensive Zusammenarbeit mit dem Laurentiuskonvent, der Hausgemeinschaft und den Gremien der ElbFaire eG. Auch ist die Kommunikation mit den anderen Akteuren im Haus wichtig und zu gewährleisten (z. B. durch die Teilnahme und Mitwirkung an der Forumskonferenz, der Hauskonferenz usw.);
- Kommunikation nach außen: Die Pastorin bzw. der Pastor pflegt – gemeinsam mit der Geschäftsführung – die Kommunikation zu den beteiligten Kirchen, zur HafenCity Hamburg GmbH, zu Firmen und Institutionen im Stadtteil, zu Politik und Verwaltung sowie gegenüber kirchlichen Gremien und Einrichtungen – und übernimmt die Vertretung im HafenCity-Netzwerk u. a.;
- Sie bzw. er ist – in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer – zuständig für die Gewinnung, Pflege, Fortbildung und Koordination der ehren-, neben- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- Mit Ideen und Initiativen trägt sie bzw. er zur Weiterentwicklung des inhaltlichen Profils des Ökumenischen Forums und der ElbFaire bei. Dabei behält sie bzw. er die HafenCity, die Stadt und die Metropolregion im Blick;
- Sie bzw. er ist im Ökumenischen Forum seelsorgerlich tätig, bzw. vermittelt bei Bedarf den Kontakt zu geeigneten Personen oder Einrichtungen;
- Sie bzw. er erledigt die dargelegten Aufgaben in Abstimmung mit dem Vorstand (bzw. mit den jeweils beauftragten Vorstandsmitgliedern) und in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer, der federführend ist in den Bereichen Administration und Finanzen.

Persönlichkeitsprofil – was muss die Person mitbringen?

- umfassende Erfahrungen und Kenntnisse im Bereich der Ökumene
- gute kommunikative und seelsorgerliche Fähigkeiten
- speziell die Fähigkeit, mit verschiedenen Generationen und Lebenswelten in verbindlichen Kontakt treten zu können
- gutes Gespür für neue Entwicklungen
- hohe Kompetenz zur konzeptionellen Arbeit
- Rollenklarheit (und Bereitschaft gegebenenfalls zur Supervision)
- Kompetenz in der Leitung von Mitarbeitenden und im Delegieren

Der Dienstsitz ist im Ökumenischen Forum. Es ist wünschenswert, dass auch der Wohnsitz in der HafenCity ist.

Die dienst- bzw. arbeitsrechtliche Konstruktion erfolgt im Zusammenwirken mit der entsendenden Kirche, nach deren Ordnung sich auch die Vergütung richtet.

Weitere Auskünfte erteilen:

Pastorin Antje Heider-Rottwilm (derzeitige Pastorin), E-Mail: pastorin@oekumenisches-forum-hafencity.de; Propst Matthias Bohl (Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland), E-Mail: m.bohl@kirche-hamburg-ost.de; Uwe Cassens (Evangelisch-freikirchliche Gemeinden (Baptisten) und Einrichtungen im Hamburger Verband K. d. ö. R.), E-Mail: pastor@auferstehungskirche.info; Bernadette Kuckhoff (röm.-kath. Kirche, Erzbistum Hamburg), E-Mail: kuckhoff@egv-erzbistum-hh.de; Ludwig Massow (Laurentiuskonvent Hamburg), E-Mail: l.massow@web.de; Pastor Carsten Mohr (Vorsitzender des Vereins Brücke – Ökumenisches Forum HafenCity, evangelisch-methodistische Kirche), E-Mail: Karsten.mohr@emk.de.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **6. Januar 2014** an:

Pastor Karsten W. Mohr
Evangelisch-methodistische Kirche
Vorsitzender des Vereins Brücke – Ökumenisches Forum HafenCity e. V.
Carl-Petersen-Straße 59b
20535 Hamburg

Az.: NK 2020-3 – P Rö

IV. Stellenausschreibungen

Kirchenmusik

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Jevenstedt** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde ist südlich von Rendsburg (SH) gelegen und in guter regionaler und kollegialer Nachbarschaft mit der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Westerrönfeld verbunden. Wir schreiben eine

B-Kirchenmusikstelle

aus im Umfang von zehn Stunden, die organisatorisch mit der Kirchenmusikerstelle Westerrönfeld verbunden werden kann.

Jevenstedt ist eine lebendige, ländlich geprägte Gemeinde mit ca. 4200 Kirchenmitgliedern, 1,75 Pfarrstellen und zwei Predigtstellen. Wir benötigen kirchenmusikalische Begleitung und auch Impulse in Gottesdiensten und Amtshandlungen – im Wechsel mit Westerrönfeld.

Um unsere Gemeinde noch lebendiger zu machen, wünschen wir uns Begleitungen in der Jugendarbeit und den Aufbau eines spirituellen musikalischen Projekts – für junge Erwachsene (Chorarbeit, Instrumentierung Bandprojekt). Klavier bzw. Gitarrenbegleitung ist erwünscht. Für den Aufbau des neuen Chores ist die Kirchenmusikerstelle vorerst auf zwei Jahre befristet.

Die Bezahlung erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT). Die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland wird vorausgesetzt.

Auskünfte erteilt Pastor Ulrich Ranck, Tel.: 04337 33. Ihre Bewerbungen senden Sie bitte schriftlich bis zum **31. Dezember 2013** an den Kirchengemeinderat Jevenstedt, Dorfstraße 27, 24808 Jevenstedt. Eine Besetzung in der Kirchengemeinde Jevenstedt ist möglich – ebenso auch als gemeinsame Anstellung mit der Kirchengemeinde Westerrönfeld; in diesem Falle wäre die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Westerrönfeld Anstellungsträger.

Herzlich willkommen!

Az.: 30 Jevenstedt – T Jü

*

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Westerrönfeld** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Kirchenmusikerin bzw. einen Kirchenmusiker mit einem Arbeitsumfang von 20 Wochenstunden für eine B-Stelle.

Unsere Nachbar-Kirchengemeinde Jevenstedt plant zum selben Zeitpunkt die Ausschreibung einer Kirchenmusikerstelle mit zehn Wochenstunden. Wir sind gemeinsam gewillt, die beiden Stellen zu kombinieren, Anstellungsträgerin ist in diesem Fall auch die Kirchengemeinde Westerrönfeld.

Westerrönfeld (5000 Einwohner), im Herzen Schleswig-Holsteins und südlich des Nord-Ostsee-Kanals gelegen, hat eine gute Anbindung an die Kreisstadt Rendsburg. Die Kirchengemeinde hat 3200 Gemeindeglieder, 1,5 Pfarrstellen, eine Predigtstätte und einen sehr engagierten Kirchengemeinderat mit ehrenamtlichem Vorsitz.

Die Kirchenmusik hat bei uns einen hohen Stellenwert und ist wichtiger Ausdruck der Verkündigung und Gemeindeentwicklung. Wir suchen eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter, die bzw. der zweimal monatlich den Sonntagsgottesdienst sowie besondere Gottesdienste begleitet und mit gestaltet. Dazu gehört die kirchenmusikalische Begleitung von Amtshandlungen und die Leitung unseres „Lutherchores“ sowie des Gospelchores „Living Voices“.

Weiterhin gehört zu der Arbeit die Koordination der Kirchenmusik und des Vertretungspools in Westerrönfeld, die kirchenmusikalische Planung des Kirchenjahres und die Teilnahme an den regelmäßigen Mitarbeitersitzungen.

In den 20 Stunden sind drei Stunden enthalten, die für die Entfaltung, Entwicklung und Umsetzung eigener musikalischer Ideen in der Gemeindegemeinde gedacht sind.

In unserer Lutherkirche steht eine Paaschen Orgel von 1985.

In unserer Gemeinde gibt es außerdem einen Posauenchor, zwei Flötengruppen, den Projektchor „JOYCE“ und viele musikalisch interessierte und engagierte Westerrönfelder.

Die Vergütung erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT).

Die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland wird vorausgesetzt.

Nähere Auskünfte erteilen: Burkhard Herrenkind (Vorsitzender des Kirchengemeinderates), Tel.: 04331 88179, E-Mail: herrenkind@luther-kirche.net, und Pastorin Denise Westphal, Tel.: 04331 4382817, E-Mail: westphal@luther-kirche.net, und der Kirchenkreiskantor Volker Linhardt, Tel.: 04331 3370607, E-Mail: Kantor.Linhardt@st-marien-rendsborg.de.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte schriftlich bis zum **31. Dezember 2013** an den Vorsitzenden des Kirchengemeinderates Westerrönfeld, Burkhard Herrenkind, Am Kindergarten 1, 24784 Westerrönfeld.

Az.: 30 Westerrönfeld – T Jü

Soziale und bildende Berufe

Die **Ev.-Luth. Epiphaniengemeinde Hamburg** in der Jarrestadt/Winterhude im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost sucht zusammen mit der Region Winterhude-Uhlenhorst zum 1. Februar 2014 eine Diakonin bzw. einen Diakon oder eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation für die Kinder- und Jugendarbeit. Der Stellenumfang beträgt 38,5 Stunden pro Woche. Die Bezahlung erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT). Die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland wird vorausgesetzt.

In der Epiphaniengemeinde, einer lebendigen und offenen Quartiersgemeinde in der Jarrestadt innerhalb der Region Winterhude-Uhlenhorst, ist in den vergangenen Jahren eine lebendige Jugendarbeit gewachsen. Diese Arbeit hat ihre Basis in der Gemeinde und daneben einen deutlichen Schwerpunkt in der regionalen Zusammenarbeit, dem Ausbau von Kooperationen und regionalen Projekten. Wir wünschen uns einen engagierten Menschen, dessen Herz für die Jugend schlägt und der Lust hat, in enger Zusammenarbeit mit Pastorin und Gemeinde und in Kooperation mit der Region Winterhude-Uhlenhorst/Eilbek die Angebote für Jugendliche lebendig zu halten und weiter auszubauen.

Dazu gehören vor allem:

- Verantwortung für den offenen Jugendtreff
- Mitgestaltung der Konfirmandenarbeit und Durchführung im Team und mit der Pastorin
- Verantwortung, Planung, Durchführung von Sommerfahrten bzw. Freizeiten
- Durchführung und Koordination der Teamerausbildung, Begleitung der Jugendlichen (Teamentreff)
- Unterstützung regionaler Jugendprojekte wie der „Jugendnacht der Kirchen“ und Lust, über Gemeindegrenzen hinaus Synergien, Projekte und Ideen weiterzuentwickeln
- Dialoginitiative zu den Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit im Quartier bzw. Aufbau von Nachbarschaften und Netzwerken
- Sinn für lokale Entwicklungsprozesse in der Jugendarbeit und die Sorge um Integration und inklusive Lösungswege z. B. im Blick auf die Arbeit mit Jugendlichen mit Migrationshintergrund an der Opitzstraße
- Freude daran, andere in die Arbeit und die Prozesse miteinzubeziehen

Wir hoffen, dass Sie

- eine abgeschlossene diakonische oder sozialpädagogische Ausbildung oder eine vergleichbare Qualifikation mit grundlegenden religionspädagogischen Kenntnissen besitzen
- Berufserfahrung und Freude an der Arbeit mit Jugendlichen haben

- strukturiert und zielorientiert arbeiten können und Koordinations- und Organisationstalent haben
- über sehr gute Kommunikationskompetenz verfügen (Teamer, Kolleginnen und Kollegen, Mitarbeitende, Pastorinnen und Pastoren, Haupt- und Ehrenamtliche, Eltern...), teamfähig sind und sich mit Kolleginnen und Kollegen auch in anderen Gemeinden vernetzen können
- gerne eigenverantwortlich arbeiten
- zeitlich flexibel sind und bei Bedarf auch am Abend und gelegentlich an Wochenenden arbeiten
- Lust haben, Ihre Arbeit inmitten einer lebendigen Gemeinde zu tun (regelmäßige Teilnahme an der Dienstbesprechung, Mitarbeit bei größeren Gemeindeaktionen etc.)

Wir bieten Ihnen

- ein tolles Arbeitsumfeld mit einer etablierten Kinder- und Jugendarbeit in der Region in der Jarrestadt und im Raum Winterhude
- Freiräume für den strukturierten Aufbau und die Weiterentwicklung der lokalen und regionalen Kinder- und Jugendarbeit und Möglichkeiten, eigene Ideen einzubringen
- ein erfolgreiches und motiviertes Team, das für christliche und zivilgesellschaftliche Ziele einsteht
- Rückendeckung und Unterstützung durch Pastorinnen und Pastoren, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und den Kirchengemeinderat
- ein eigenes voll ausgestattetes Büro und einen Raum für die Jugendarbeit
- Fortbildungsmöglichkeiten und Supervision im Kirchenkreis

Bewerbungen mit aussagefähigen Unterlagen richten Sie bitte bis zum **30. November 2013** an Pastorin Melanie Kirschstein, Ev.-Luth. Epiphaniengemeinde Hamburg, Großheidestraße 42, 22303 Hamburg.

Auskünfte gerne telefonisch bei Melanie Kirschstein, Telefon: 040 2708308, E-Mail: pastorin@epiphaniengemeinde.de.

Az.: 30 Epiphaniengemeinde Hamburg – DAR Bk

*

Die **Ev.-Luth. Heilig-Geist-Kirchengemeinde Pinneberg** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Diakonin bzw. einen Diakon oder eine Gemeindepädagogin bzw. einen Gemeindepädagogen oder eine Erzieherin bzw. einen Erzieher mit religionspädagogischer Ausbildung für eine Stelle im Umfang von 50 Prozent (19,5 Wochenstunden) für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Die Bezahlung erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT).

Wir suchen eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter, die bzw. der hauptverantwortlich, zeitlich flexibel (auch abends und an einigen Wochenenden) und eigenständig die Leitung der Kinder- und Jugendarbeit

übernimmt, aber auch im Team in folgenden Bereichen arbeitet:

- hauptverantwortliche Leitung und Organisation der Kinder- und Jugendarbeit, insbesondere der Freizeit-Fahrten in der Jugendarbeit;
- Aufbau und Begleitung von regelmäßigen Gruppenangeboten und/oder Projekten für Kinder und Jugendliche, insbesondere Leitung des FLAB-Teams (Kinderdisko, ca. alle sechs Wochen);
- Mitarbeit bei Gottesdiensten für Kinder, Jugendliche und Familien und der Kinderkirche im Team;
- Einüben von Krippenspielen im Team, auch in Zusammenarbeit mit der Kinderchorleiterin;
- religionspädagogische Kooperation mit den beiden Kindergärten und dem Hort der Kirchengemeinde;
- Mitwirkung bei Projekten und Freizeiten im Konfirmandenunterricht;
- Beschäftigung mit religiösen Themen und Fragestellungen von Kindern und Jugendlichen;
- Zusammenarbeit mit der Pastorin und dem Pastor.

Die Heilig-Geist-Gemeinde Pinneberg

- liegt im Norden von Pinneberg und hat ca. 3800 Gemeindeglieder;
- die Jugendarbeit in unserer Gemeinde hat eine lange Tradition. Es besteht schon ein langjährig eingespieltes Team an ehrenamtlich engagierten Jugendlichen, die in verschiedenen Bereichen tätig und offen für Neues sind;

- durch die beiden Kitas der Kirchengemeinde – eine mit einem angeschlossenen Hort – bildet die Arbeit mit Familien und Kindern einen Schwerpunkt der Gemeinde;
- ist eine eigenständige Kirchengemeinde mit ausgeprägter ehrenamtlicher Sozialarbeit (Zubereitung von kostenlosem Essen für Schulkinder, Sozialtafel);
- bietet eine offene und einladende Atmosphäre, in der sich Menschen angenommen fühlen können;
- hilft gern bei einer Wohnungssuche bzw. -vermittlung.

Die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland wird vorausgesetzt.

Schriftliche Bewerbungen bitten wir bis zum **31. Dezember 2013** zu richten an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Heilig-Geist-Kirchengemeinde Pinneberg, Pastorin Dorothea Pape, Ulmenallee 9, 25421 Pinneberg.

Bei Nachfragen und Interesse wenden Sie sich gerne an Pastorin Dorothea Pape, Tel.: 04101 6976827, oder an Pastor Dr. Tomáš Vočka, Tel.: 04101 8448221.

Az.: Heilig-Geist-Pinneberg – DAR Bk

V. Personalmeldungen

Die Inhalte des Abschnitts V „Personalmeldungen“ sind im Internet nicht einsehbar.

Postvertriebsstück Deutsche Post AG	C 4193 B Entgelt bezahlt
--	------------------------------------

Herausgeber und Verlag:

Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, Postfach 3449, 24033 Kiel;
Dänische Str. 21/35, 24103 Kiel

Redaktion: Maren Levin (Tel.: 0431 9797-846), Satz: Runa Rosenstiel (Tel.: 0431 9797-769),

Fax: 0431 9797-869, E-Mail: kabl@lka.nordkirche.de

Bezugspreis: 16 Euro jährlich zuzüglich 3 Euro Zustellgebühr; Einzelexemplar: 2 Euro

Das Kirchliche Amtsblatt erscheint monatlich einmal.

Der fortlaufende Bezug erfolgt über das Landeskirchenamt.

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Druck: Druckerei Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.

E-Mail: info@schmidt-klaunig.de